

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung

A. Problem und Ziel

Die Europäische Gemeinschaft hat zur Verwirklichung ihres Ziels, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen auf der Grundlage der Artikel 61 Buchstabe c und 65 des EG-Vertrages drei Verordnungen erlassen:

- Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399 S. 1) führt zum 12. Dezember 2008 alternativ zum deutschen Mahnverfahren ein vergleichbares europäisches Verfahren ein, das in grenzüberschreitenden Fällen die rasche und kostengünstige Beitreibung unbestrittener Forderungen im EU-Raum ermöglicht. Mit Ausnahme einiger Informationspflichten, die ab dem 12. Juni 2008 zu beachten sind, gelten die Bestimmungen der Verordnung ab dem 12. Dezember 2008.
- Die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. EU Nr. L 199 S. 1) wurde am 13. Juni 2007 erlassen und ist am 1. August 2007 in Kraft getreten. Die Verordnung sieht ein kontradiktorisches Verfahren für grenzüberschreitende Forderungen bis einschließlich 2.000 Euro vor. Die Bestimmungen der Verordnung gelten, wiederum mit Ausnahme einiger Informationspflichten, ab dem 1. Januar 2009.
- Die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 (ABl. EU Nr. L 324 S. 79) ersetzt die bisher geltende Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates. Sie trifft in Teilbereichen Neuregelungen, mit der grenzüberschreitende Zustellungen weiter beschleunigt und die Rechtssicherheit, etwa bei den Zustellungskosten und den Belehrungspflichten, erhöht wird. Die Verordnung gilt, wiederum mit Ausnahme von Informationspflichten, ab dem 13. November 2008.

Die Verordnungen werden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anwendbar sein, jedoch nicht in Dänemark; dort wird nur die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen vom 19. Oktober 2005 gelten. Die

europäischen Regelungen bedürfen einer Ergänzung durch innerstaatliche Verfahrensregelungen bzw. der Anpassung der geltenden Durchführungsvorschriften an das neue EU-Recht.

Die Neufassung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung im Ausland durch das Zustellungsreformgesetz hat zu einer spürbaren Vereinfachung und Beschleunigung des internationalen Rechtshilfeverkehrs im Bereich der Auslandszustellungen geführt. Unsicherheiten und Differenzen in der Frage des Verhältnisses der in § 183 der Zivilprozessordnung (ZPO) genannten Zustellungswege zueinander führen jedoch zu vermeidbaren Verzögerungen bei den Zustellungen und zusätzlichen Belastungen der Auslandsvertretungen des Bundes.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf beinhaltet die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung der genannten EG-Verordnungen bzw. passt die bereits vorhandenen Durchführungsvorschriften an die neuen Verordnungsregelungen an. Der geeignete Standort für die Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EG) Nr. 1896/2006 und 861/2007 ist das Buch 11 der Zivilprozessordnung, das für Rechtsvorschriften zur Ausführung und Umsetzung von Rechtsakten aus dem Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union geschaffen wurde. Für das Europäische Mahnverfahren vor den Arbeitsgerichten sieht der Gesetzentwurf ergänzende Regelungen im Arbeitsgerichtsgesetz vor.

Die im Abschnitt 1 des Buches 11 vorhandenen Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 werden an die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 angepasst.

Zur Durchführung der EG-Verordnungen schlägt der Entwurf daneben notwendige Ergänzungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Rechtspflegergesetz und im Gerichtskostengesetz sowie im Kostenverzeichnis vor.

Mit einer Neufassung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung im Ausland wird auf die Erfahrungen mit der Anwendung der Regelungen reagiert. Der Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen und die Subsidiarität der diplomatischen und konsularischen Zustellung kommen nunmehr deutlich zum Ausdruck. Das Ermessen des Prozessgerichts im Zusammenhang mit der Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten wird erweitert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Einführung des Europäischen Mahnverfahrens wird zu Einnahmen für die Länder, insbesondere für das Land Berlin führen, deren Höhe von der Akzeptanz des neuen Verfahrens abhängt und damit nicht vorhersehbar ist. Aufgrund der Erfahrungen mit dem deutschen Mahnverfahren nach der Zivilprozessordnung ist zu erwarten, dass die beabsichtigte automatisierte Bearbeitung der Europäischen Mahnverfahren das Verhältnis der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen zu den Kosten langfristig günstig gestalten wird. Die Schaffung der technischen und personellen Voraussetzungen für eine automatisierte Bearbeitung der Europäischen Mahnverfahren ist jedoch zunächst mit bisher nicht genau quantifizierbaren Investitionen verbunden, deren Refinanzierung von der Anzahl der Verfahren und der Qualität der eingereichten Anträge abhängt.

Der Entwurf der Durchführungsvorschriften zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, die überarbeiteten Verfahrensvorschriften zur Durchführung der Zustellungsverordnung sowie die Neufassung der Vorschriften über die Auslandszustellung belasten den Bund, die Länder und die Kommunen nicht mit zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Keine. Der Wirtschaft, insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen, entstehen keine Kosten. Der Beschleunigungs- und Vereinfachungseffekt aufgrund der Einführung des Europäischen Zahlungsbefehls kann vielmehr ebenso zu Entlastungen führen wie die Erleichterungen aufgrund der Einführung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und im Voraus festgelegter Festgebühren für Zustellungen durch Amtspersonen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 1 des Buches 11 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Zustellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007“.

- b) Die Angaben zu den §§ 1069 bis 1071 werden wie folgt gefasst:

„§ 1069 Zuständigkeiten
§ 1070 (weggefallen)
§ 1071 (weggefallen)“.
 - c) Nach Abschnitt 4 werden folgende Angaben angefügt:

„Abschnitt 5

Europäisches Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006

Titel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1087 Zuständigkeit
- § 1088 Maschinelle Bearbeitung
- § 1089 Zustellung

Titel 2

Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl

- § 1090 Verfahren nach Einspruch
- § 1091 Einleitung des Streitverfahrens

Titel 3

Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls in Ausnahmefällen

§ 1092 Verfahren

Titel 4

Zwangsvollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl

§ 1093 Vollstreckungsklausel

§ 1094 Übersetzung

§ 1095 Vollstreckungsschutz und Vollstreckungsabwehrklage gegen den im Inland erlassenen Europäischen Zahlungsbefehl

§ 1096 Anträge nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006; Vollstreckungsabwehrklage“.

d) Nach Abschnitt 5 werden folgende Angaben angefügt:

**„Abschnitt 6
Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen nach der
Verordnung (EG) Nr. 861/2007**

Titel 1

Erkenntnisverfahren

§ 1097 Einleitung und Durchführung des Verfahrens

§ 1098 Annahmeverweigerung auf Grund der verwendeten Sprache

§ 1099 Widerklage

§ 1100 Mündliche Verhandlung

§ 1101 Beweisaufnahme

§ 1102 Urteil

§ 1103 Säumnis

§ 1104 Abhilfe bei unverschuldeter Säumnis des Beklagten

Titel 2

Zwangsvollstreckung

§ 1105 Zwangsvollstreckung inländischer Titel

§ 1106 Bestätigung inländischer Titel

§ 1107 Ausländische Vollstreckungstitel

§ 1108 Übersetzung

§ 1109 Anträge nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007; Vollstreckungsabwehrklage“.

2. § 183 wird wie folgt gefasst:

Zustellung im Ausland

(1) Eine Zustellung im Ausland ist nach den bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen vorzunehmen. Wenn Schriftstücke auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen, so soll durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden, anderenfalls die Zustellung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts unmittelbar durch die Behörden des fremden Staates erfolgen.

(2) Ist eine Zustellung nach Absatz 1 nicht möglich, ist durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Bundes zuzustellen. Nach Satz 1 ist insbesondere zu verfahren, wenn völkerrechtliche Vereinbarungen nicht bestehen, die zuständigen Stellen des betreffenden Staates zur Rechtshilfe nicht bereit sind oder besondere Gründe eine solche Zustellung rechtfertigen.

(3) An einen Deutschen, der das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört, erfolgt die Zustellung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die zuständige Auslandsvertretung.

(4) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 genügt der Rückschein. Die Zustellung nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2, Absatz 2 und 3 wird durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen.

(5) Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 (ABl. EU Nr. L 324 S. 79) bleiben unberührt. Für die Durchführung gelten § 1068 Abs. 1 und § 1069 Abs. 1.“

3. § 184 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht kann bei der Zustellung nach § 183 anordnen, dass die Partei innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat, falls sie nicht einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, so können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift der Partei zur Post gegeben wird.“

4. Dem § 688 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399 S. 1) bleiben unberührt. Für die Durchführung gelten die §§ 1087 bis 1096.“

5. § 689 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat der Antragsteller im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht Wedding in Berlin ausschließlich zuständig.“

6. § 794 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. aus für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehlen.“

7. Dem § 795 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zwangsvollstreckung aus für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehlen gelten ergänzend die §§ 1093 bis 1096.“

8. Die Überschrift von Abschnitt 1 des Buches 11 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Zustellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007“.

9. Die §§ 1067 und 1068 werden wie folgt gefasst:

„§ 1067

Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertretungen

Eine Zustellung nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 (ABl. EU Nr. L 324 S. 79), die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, ist nur zulässig, wenn der Adressat des zuzustellenden Schriftstücks Staatsangehöriger des Übermittlungsstaats ist.

§ 1068

Zustellung durch die Post

(1) Zum Nachweis der Zustellung nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 genügen der Rückschein oder der gleichwertige Beleg.

(2) Ein Schriftstück, dessen Zustellung eine deutsche Empfangsstelle im Rahmen von Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zu bewirken oder zu veranlassen hat, kann ebenfalls durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.“

10. § 1069 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000“ gestrichen.
- b) In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „1348/2000“ durch die Angabe „1393/2007“ ersetzt.

11. Die §§ 1070 und 1071 werden aufgehoben.

12. Dem Buch 11 wird folgender Abschnitt 5 angefügt:

„Abschnitt 5**Europäisches Mahnverfahren nach der Verordnung
(EG) Nr. 1896/2006**

Titel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1087

Zuständigkeit

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass und Überprüfung sowie die Vollstreckbarerklärung eines Europäischen Zahlungsbefehls nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399 S. 1) ist das Amtsgericht Wedding in Berlin ausschließlich zuständig.

§ 1088

Maschinelle Bearbeitung

(1) Der Antrag auf Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls und der Einspruch können in einer nur maschinell lesbaren Form bei Gericht eingereicht werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. § 130a Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Senat des Landes Berlin bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zeitpunkt, in dem beim Amtsgericht Wedding die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren eingeführt wird; er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin übertragen.

§ 1089

Zustellung

(1) Ist der Europäische Zahlungsbefehl im Inland zuzustellen, gelten die Vorschriften über das Verfahren bei Zustellungen von Amts wegen entsprechend. Die §§ 185 bis 188 sind nicht anzuwenden.

(2) Ist der Europäische Zahlungsbefehl in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zuzustellen, gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 sowie für die Durchführung § 1068 Abs. 1 und § 1069 Abs. 1 entsprechend.

Titel 2

Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl

§ 1090

Verfahren nach Einspruch

(1) Im Fall des Artikels 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 fordert das Gericht den Antragsteller mit der Mitteilung nach Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 auf, das Gericht zu bezeichnen, das für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständig ist. Das Gericht setzt dem Antragsteller hierfür eine nach den Umständen angemessene Frist und weist ihn darauf hin, dass dem für die Durchführung des streitigen Verfahrens bezeichneten Gericht die Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt. Die Aufforderung ist dem Antragsgegner mitzuteilen.

(2) Nach Eingang der Mitteilung des Antragstellers nach Absatz 1 Satz 1 gibt das Gericht, das den Europäischen Zahlungsbefehl erlassen hat, das Verfahren von Amts wegen an das vom Antragsteller bezeichnete Gericht ab. § 696 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2, 4 und 5 sowie § 698 gelten entsprechend.

(3) Die Streitsache gilt als mit Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls rechtshängig geworden, wenn sie nach Übersendung der Aufforderung nach Absatz 1 Satz 1 und unter Berücksichtigung der Frist nach Absatz 1 Satz 2 alsbald abgegeben wird.

§ 1091

Einleitung des Streitverfahrens

§ 697 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

Titel 3

Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls in
Ausnahmefällen

§ 1092

Verfahren

(1) Die Entscheidung über einen Antrag auf Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls nach Artikel 20 Abs. 1 oder Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(2) Der Antragsgegner hat die Tatsachen, die eine Aufhebung des Europäischen Zahlungsbefehls begründen, glaubhaft zu machen.

(3) Erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl für nichtig, endet das Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.

(4) Eine Wiedereinsetzung in die Frist nach Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 findet nicht statt.

Titel 4

Zwangsvollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl

§ 1093

Vollstreckungsklausel

Aus einem nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 erlassenen und für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehl findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.

§ 1094

Übersetzung

Hat der Gläubiger nach Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 eine Übersetzung vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hierzu befugten Person zu beglaubigen.

§ 1095

Vollstreckungsschutz und Vollstreckungsabwehrklage gegen den im Inland erlassenen Europäischen Zahlungsbefehl

(1) Wird die Überprüfung eines im Inland erlassenen Europäischen Zahlungsbefehls nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 beantragt, gilt § 707 entsprechend. Für die Entscheidung über den Antrag nach § 707 ist das Gericht zuständig, das über den Antrag nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 entscheidet.

(2) Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls entstanden sind und durch Einspruch nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 nicht mehr geltend gemacht werden können.

§ 1096

Anträge nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006; Vollstreckungsabwehrklage

(1) Für Anträge auf Verweigerung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 gilt § 1084 Abs. 1 und 2 entsprechend. Für Anträge auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach

Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ist § 1084 Abs. 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Für Anträge auf Verweigerung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 gilt § 1086 Abs. 1 entsprechend. Für Klagen nach § 767 sind § 1086 Abs. 1 und § 1095 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“

13. Dem Buch 11 wird folgender Abschnitt 6 angefügt:

„Abschnitt 6

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007

Titel 1

Erkenntnisverfahren

§ 1097

Einleitung und Durchführung des Verfahrens

(1) Die Formblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. EU Nr. L 199 S. 1) und andere Anträge oder Erklärungen können als Schriftsatz, als Telekopie oder nach Maßgabe des § 130a als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Im Falle des Artikels 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird das Verfahren über die Klage ohne Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 fortgeführt.

§ 1098

Annahmeverweigerung auf Grund der verwendeten Sprache

Die Frist zur Erklärung der Annahmeverweigerung nach Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 beträgt eine Woche. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Schriftstücks. Der Empfänger ist über die Folgen einer Versäumung der Frist zu belehren.

§ 1099

Widerklage

(1) Eine Widerklage, die nicht den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 entspricht, ist außer im Fall des Artikels 5 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 als unzulässig abzuweisen.

(2) Im Fall des Artikels 5 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird das Verfahren über die Klage und die Widerklage ohne Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 fortgeführt. Das Verfahren wird in der Lage übernommen, in der es sich zur Zeit der Erhebung der Widerklage befunden hat.

§ 1100

Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht kann den Parteien sowie ihren Bevollmächtigten und Beiständen gestatten, sich während einer Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. § 128a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Bestimmung eines frühen ersten Termins zur mündlichen Verhandlung (§ 275) ist ausgeschlossen.

§ 1101

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht kann die Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Art aufnehmen, soweit Artikel 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 nichts anderes bestimmt.

(2) Das Gericht kann einem Zeugen, Sachverständigen oder einer Partei gestatten, sich während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufzuhalten. § 128a Abs. 2 Satz 2, 3 und Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 1102

Urteil

Urteile bedürfen keiner Verkündung. Die Verkündung eines Urteils wird durch die Zustellung ersetzt.

§ 1103

Säumnis

Äußert sich eine Partei binnen der für sie geltenden Frist nicht oder erscheint sie nicht zur mündlichen Verhandlung, kann das Gericht eine Entscheidung nach Lage der Akten erlassen. § 251a ist nicht anzuwenden.

§ 1104

Abhilfe bei unverschuldeter Säumnis des Beklagten

(1) Liegen die Voraussetzungen des Artikels 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vor, wird das Verfahren fortgeführt; es wird in die Lage zurückversetzt,

in der es sich vor Erlass des Urteils befand. Auf Antrag stellt das Gericht die Nichtigkeit des Urteils durch Beschluss fest.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Voraussetzungen des Artikels 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 glaubhaft zu machen.

Titel 2

Zwangsvollstreckung

§ 1105

Zwangsvollstreckung inländischer Titel

(1) Urteile sind für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären. § 712 und § 719 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 707 sind nicht anzuwenden.

(2) Für Anträge auf Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 15 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Die Entscheidung ergeht im Wege einstweiliger Anordnung. Sie ist unanfechtbar. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 sind glaubhaft zu machen.

§ 1106

Bestätigung inländischer Titel

(1) Für die Ausstellung der Bestätigung nach Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist das Gericht zuständig, dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.

(2) Vor Ausfertigung der Bestätigung ist der Schuldner anzuhören. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung zurückgewiesen, so sind die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel entsprechend anzuwenden.

§ 1107

Ausländische Vollstreckungstitel

Aus einem Titel, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ergangen ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.

§ 1108

Übersetzung

Hat der Gläubiger nach Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 eine Übersetzung vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu

verfassen und von einer in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hierzu befugten Person zu erstellen.

§ 1109

Anträge nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007; Vollstreckungsabwehrklage

(1) Auf Anträge nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist § 1084 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Auf Anträge nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist § 1084 Abs. 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) § 1086 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 20 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. das Europäische Mahnverfahren im Sinne des Fünften Abschnittes des Elften Buchs der Zivilprozessordnung einschließlich der Abgabe an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch soweit das Europäische Mahnverfahren maschinell bearbeitet wird; jedoch bleiben die Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls und das Streitverfahren dem Richter vorbehalten;“.

2. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die Bezifferung eines Unterhaltstitels nach § 790 der Zivilprozessordnung, die Ausstellung, die Berichtigung und der Widerruf einer Bestätigung nach den §§ 1079 bis 1081 der Zivilprozessordnung sowie die Ausstellung der Bestätigung nach § 1106 der Zivilprozessordnung;“.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554), wird wie folgt geändert:

1. In § 13a werden nach dem Wort „Anwendung“ die Wörter „, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt“ eingefügt.
2. Nach § 46a wird folgender § 46b eingefügt:

Europäisches Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006

(1) Für das Europäische Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399 S. 1) gelten die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 11 der Zivilprozessordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass und Überprüfung sowie die Vollstreckbarerklärung eines Europäischen Zahlungsbefehls nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ist das Arbeitsgericht zuständig, das für die im Urteilsverfahren erhobene Klage zuständig sein würde.

(3) Im Fall des Artikels 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ist § 46a Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden. Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung gilt als vom Antragsteller gestellt.“

3. Die bisherigen §§ 46b bis 46d werden die §§ 46c bis 46e.

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten

1. nach der Zivilprozessordnung;
2. in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Zivilprozessordnung, die Folgesachen einer Scheidungssache sind, in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 9 der Zivilprozessordnung auch dann, wenn nach § 621a Abs. 2 der Zivilprozessordnung einheitlich durch Urteil zu entscheiden ist;
3. in Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 3a bis 3c, 4a, 5 und 7 der Zivilprozessordnung, die Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft sind; in Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung auch dann, wenn nach § 661 Abs. 2, § 621a Abs. 2 der Zivilprozessordnung einheitlich durch Urteil zu entscheiden ist;
4. nach der Insolvenzordnung;
5. nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung;

6. nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
7. nach der Strafprozessordnung;
8. nach dem Jugendgerichtsgesetz;
9. nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten;
10. nach dem Strafvollzugsgesetz;
11. nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen;
12. nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;
13. nach dem Wertpapierhandelsgesetz;
14. nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz;
15. für Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgerichtshof nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Markengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz und dem Sortenschutzgesetz (Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes);
16. nach dem Energiewirtschaftsgesetz;
17. nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz und
18. nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz

werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben.

(2) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden für Verfahren

1. vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Verwaltungsgerichtsordnung;
2. vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit nach der Finanzgerichtsordnung;
3. vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach dem Sozialgerichtsgesetz, soweit nach diesem Gesetz das Gerichtskostengesetz anzuwenden ist;
4. vor den Gerichten für Arbeitssachen nach dem Arbeitsgerichtsgesetz und
5. vor den Staatsanwaltschaften nach der Strafprozessordnung, dem Jugendgerichtsgesetz und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für Verfahren

1. nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. EU Nr. L 199 S. 1) und
2. nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399 S. 1).

(4) Kosten nach diesem Gesetz werden auch erhoben für Verfahren über eine Beschwerde, die mit einem der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verfahren im Zusammenhang steht.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ gestrichen und ein Komma angefügt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. für europäische Verfahren für geringfügige Forderungen sowie“.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Absatz 3 Satz 1 gilt im Europäischen Mahnverfahren entsprechend. Wird ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen ohne Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 fortgeführt, soll vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

3. § 22 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie in Verfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 15, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 4 schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat. Im Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat. Im Verfahren, das nach Einspruch dem Europäischen Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Zahlungsbefehl beantragt hat.“

4. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

5. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1110 wird der Gebührentatbestand wie folgt gefasst:

„Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids oder eines Europäischen Zahlungsbefehls“

b) Die Anmerkung zu Nummer 1210 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit wegen desselben Streitgegenstands ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Akten bei dem Gericht, an das der Rechtsstreit nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs abgegeben wird; in diesem Fall wird eine Gebühr 1110 nach dem Wert des Streitgegenstands angerechnet, der in das Prozessverfahren übergegangen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wegen desselben Streitgegenstands ein Europäisches Mahnverfahren vorausgegangen ist.

(2) Bei einer Klage nach § 656 ZPO wird die Gebühr 1121 angerechnet.“

- c) In Nummer 1211 wird im Gebührentatbestand die Nummer 1 wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
- „e) im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird,“
- d) In Nummer 2119 werden im Tatbestand die Worte „auch i. V. m. § 1096 oder § 1109 ZPO“ angefügt.
- e) In Vorbemerkung 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Vollstreckungsbescheids“ die Wörter „oder eines Europäischen Zahlungsbefehls“ eingefügt.
- f) In Nummer 8100 wird der Gebührentatbestand wie folgt gefasst:
- „Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids oder eines Europäischen Zahlungsbefehls“.
- g) In Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 8210 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt entsprechend, wenn wegen desselben Streitgegenstands ein Europäisches Mahnverfahren vorausgegangen ist.“

Artikel 5

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Nr. 8 werden die Worte „auch in Verbindung mit § 1096 oder § 1109 der Zivilprozessordnung“ angefügt.
2. § 19 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. das Verfahren über die Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung), das Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie die Verfahren nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens;“

Artikel 6

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 204 Abs. 1 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt

geändert durch Artikel 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),
wird wie folgt gefasst:

- „3. die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren oder des Europäischen Zahlungsbefehls im Europäischen Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399 S. 1),“.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 12. Dezember 2008 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 2, 3 und 8 bis 11 tritt am 13. November 2008 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 13 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

elektronische Vorab-Fassung*

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand und Ziel des Gesetzentwurfs

a) Die Europäische Gemeinschaft hat zur Verwirklichung ihres Ziels, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen auf der Grundlage der Artikel 61 Buchstabe c und 65 des EG-Vertrages drei Verordnungen erlassen, die es Bürgern und Unternehmen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter erleichtern werden, berechnete zivilrechtliche Forderungen auch grenzüberschreitend durchzusetzen:

- Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399 S. 1) führt zum 12. Dezember 2008 alternativ zum deutschen Mahnverfahren ein vergleichbares Europäisches Verfahren ein, das in grenzüberschreitenden Fällen die rasche und kostengünstige Beitreibung unbestrittener Forderungen im EU-Raum ermöglicht. Mit Ausnahme einiger Informationspflichten, die ab dem 12. Juni 2008 zu beachten sind, gelten die Bestimmungen der Verordnung ab dem 12. Dezember 2008.
- Mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. EU Nr. L 199 S. 1) steht künftig neben dem vereinfachten Verfahren nach § 495a der Zivilprozessordnung und ergänzend zum Mahnverfahren ein Streitiges Verfahren für die beschleunigte grenzüberschreitende Durchsetzung von Forderungen mit einem Streitwert bis zu 2.000 Euro zur Verfügung. Die Bestimmungen der Verordnung gelten, wiederum mit Ausnahme einiger Informationspflichten, ab dem 1. Januar 2009.
- Die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 (ABl. EU Nr. L 324 S. 79) ersetzt die bisher geltende Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates. Sie trifft in Teilbereichen Neuregelungen, mit denen grenzüberschreitende Zustellungen weiter beschleunigt werden und die Rechtssicherheit für Bürger und Unternehmen, etwa bei den Zustellungskosten und den Belehrungspflichten, erhöht wird. Einzelne ergänzende Verfahrensvorschriften in der Zivilprozessordnung werden durch Regelungen in der Verordnung selbst teilweise überflüssig. Die Verordnung gilt, wiederum mit Ausnahme von Informationspflichten, ab dem 13. November 2008.

Die Verordnungen werden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anwendbar sein, nach dem Protokoll zum Vertrag von Amsterdam über die Position Dänemarks jedoch nicht in Dänemark. Dort wird nur die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen vom 19. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 300 S. 55) gelten; Dänemark hat der Europäischen Kommission nach Artikel 3 dieses Abkommens mitgeteilt, dass es die durch die Neufassung der Zustellungsverordnung eintretenden Änderungen fristgerecht umsetzen wird.

Die europäischen Vorschriften bedürfen einer Ergänzung durch innerstaatliche Verfahrensregelungen bzw. der Anpassung der geltenden Durchführungsvorschriften an

das neue EU-Recht. Der Gesetzentwurf trifft die dafür erforderlichen Regelungen in der Zivilprozessordnung (ZPO), dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie dem Gerichtskostengesetz (GKG), dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und dem Rechtspflegergesetz (RPfG).

b) Die Zusammenfassung der Vorschriften über die Zustellung im Ausland, die Einführung der Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein im Ausland nach dem Vorbild des § 37 Abs. 2 der Strafprozessordnung und die Neuregelung zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten mit dem Zustellungsreformgesetz zum 1. Juli 2002 hat die Anwendung der Vorschriften über die Auslandszustellung in der Zivilprozessordnung erleichtert und erforderliche Anpassungen des deutschen Zivilprozessrechts an die völkervertragliche Rechtslage nachgeholt. Wie beabsichtigt, ist dadurch eine spürbare Vereinfachung und Beschleunigung internationaler Zustellungen eingetreten.

Dessen ungeachtet haben sich in der gerichtlichen Praxis Unsicherheiten mit der Anwendung der Vorschriften gezeigt. Daneben haben sich die an die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein geknüpften Erwartungen im Einzelfall nicht immer erfüllt. Mit dem Gesetzentwurf wird auf diese Erfahrungen reagiert und insbesondere das Verhältnis der Zustellungsalternativen zueinander klarer geregelt.

II. Der wesentliche Inhalt des Entwurfs im Überblick

1. Durchführungsvorschriften zur Einführung des Europäischen Mahnverfahrens

a) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 wird erstmals ein Verfahren eingeführt, das sich nicht darauf beschränkt, die grenzüberschreitende Vollstreckung aus einem in einem Mitgliedstaat ergangenen Titel europaweit sicherzustellen, sondern die Schaffung des Titels selbst zum Gegenstand hat. Der europäische Gesetzgeber hat sich dabei, dem Auftrag des Europäischen Rates von Tampere vom 15./16. Oktober 1999 sowie dem Haager Programm vom 5. November 2004 folgend, zunächst den Arbeiten an einer Verordnung zum Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls für unstreitige Forderungen zugewandt.

Ziel der Verordnung ist es nicht, in den Mitgliedstaaten vorhandene Verfahren zur erleichterten Beitreibung unbestrittener Forderungen zu harmonisieren oder zu ersetzen, sondern eine zusätzliche, fakultative Alternative anzubieten.

Abweichend vom deutschen Mahnverfahren ist das Europäische Mahnverfahren einstufig. Legt der Antragsgegner gegen den Europäischen Zahlungsbefehl nicht fristgerecht Einspruch ein, so ist dieser vom Mahngericht unverzüglich ohne weiteren Antrag unter Verwendung eines Formblattes für vollstreckbar zu erklären. Die Vollstreckbarerklärung bildet europaweit die Grundlage für die – auch grenzüberschreitende – Vollstreckung des Zahlungsbefehls. Das Zwischenverfahren der Vollstreckbarerklärung in einem anderen Mitgliedstaat (Exequaturverfahren) bzw. das Erfordernis einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen entfällt.

Entscheidet sich der Antragsteller für das Europäische Mahnverfahren, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 nach Artikel 249 des EG-Vertrages unmittelbar. Das nationale Recht der Mitgliedstaaten kommt zur Anwendung, soweit die Verordnung keine verfahrensrechtlichen Regelungen trifft (Artikel 26 der Verordnung) oder ausdrücklich auf dieses verweist.

Der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 entspricht mit wenigen Ausnahmen dem der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (sog. Brüssel I-Verordnung). Einschränkungen gegenüber der Brüssel I-

Verordnung ergeben sich aus dem Erfordernis der Mahnfähigkeit des geltend gemachten Anspruchs nach Artikel 4 der Verordnung. Ähnlich wie im Mahnverfahren nach der Zivilprozessordnung können nur bezifferte Geldforderungen geltend gemacht werden, die bei Antragstellung fällig sind. Vom Anwendungsbereich der Verordnung nicht erfasst werden mit einzelnen Ausnahmen Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen; ausdrücklich ausgenommen ist außerdem die Haftung des Staates für hoheitliches Handeln.

Das Europäische Mahnverfahren gilt nur für grenzüberschreitende Rechtssachen. Nach Artikel 3 der Verordnung muss mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem haben, in dem sich das befassende Gericht befindet.

Auch hinsichtlich der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 im Wesentlichen den Bestimmungen der Brüssel I-Verordnung. Eine Sonderregelung sieht Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung für den Fall vor, dass der Antragsgegner Verbraucher ist: Maßgebend ist dann grundsätzlich dessen Wohnsitz.

Erklärte Ziele der Verordnung sind die Vereinfachung und die Beschleunigung grenzüberschreitender Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen Geldforderungen bei gleichzeitiger Verringerung der Verfahrenskosten sowie die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für einen freien Verkehr Europäischer Zahlungsbefehle in den Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund verlangt die Verordnung für den Schriftverkehr zwischen dem Gericht und den Parteien weitgehend zwingend die Verwendung von Formblättern. Inhaltliche Angaben wurden standardisiert und mit Schlüsselwörtern (sog. Codes) versehen. Folgerichtig fordert die Verordnung nicht die Prüfung des Antrags auf Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls durch den Richter (Erwägungsgrund 16), sondern lässt in Artikel 8 Satz 2 ausdrücklich die Prüfung im Rahmen eines automatisierten Verfahrens zu. Die Formblätter mit ihren standardisierten Angaben umgehen im Interesse einer schnellen und kostengünstigen Abwicklung der Verfahren bestehende sprachliche „Hürden“ und erleichtern die automatisierte Verarbeitung der Daten. Für den Rechtsuchenden ist mit den Formblättern der Vorteil verbunden, dass er den Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls zwar in einer vom befassenden Gericht anerkannten Sprache einzureichen hat, sich dabei aber auf ein in seiner Muttersprache verfasstes, mit Hinweisen versehenes Muster stützen kann. Zeit und Kosten für Übersetzungen werden damit auf ein Minimum reduziert.

Hat der Antragsgegner die Einspruchsfrist verstreichen lassen, ist der Europäische Zahlungsbefehl vom Mahngericht unverzüglich von Amts wegen für vollstreckbar zu erklären. Der für vollstreckbar erklärte Europäische Zahlungsbefehl hat in Deutschland dem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid vergleichbare Wirkungen und wird wie dieser vollstreckt. Eine Überprüfung des Zahlungsbefehls nach Ablauf der Einspruchsfrist sieht die Verordnung nur im Ursprungsmitgliedstaat und nur in klar definierten Ausnahmefällen vor (Artikel 20), nämlich bei vom Antragsgegner nicht verschuldeter Fristversäumnis aufgrund von Zustellungsmängeln oder höherer Gewalt und für den Fall eines offensichtlich zu Unrecht erlassenen Zahlungsbefehls. Im Vollstreckungsmitgliedstaat kann der Antragsgegner während des Überprüfungsverfahrens bestimmte Schuldnerschutzanordnungen beantragen.

Im Übrigen wird der in einem Mitgliedstaat erlassene Zahlungsbefehl in einem anderen Mitgliedstaat ohne das aus der Brüssel I-Verordnung bekannte Zwischenverfahren nach den jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften wie ein inländischer Titel anerkannt und vollstreckt. Auch einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bedarf es nicht. Auf Antrag des Antragsgegners kann nur im Ausnahmefall die Vollstreckung des ausländischen Titels im Inland verweigert werden, etwa dann, wenn der Antragsgegner gehindert war, die Unvereinbarkeit des Zahlungsbefehls mit einer

früheren Entscheidung geltend zu machen, oder er die Forderung bereits erfüllt hat. Die mit der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 eingeleitete Entwicklung der schrittweisen Abschaffung des Exequaturverfahrens wird damit fortgesetzt.

b) Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ist eine Maßnahme aus dem Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen. Die Durchführungsbestimmungen sind daher in das dafür geschaffene Buch 11 der Zivilprozessordnung aufzunehmen. Sie werden in einen neuen Abschnitt 5 eingestellt.

Daneben ist eine Ergänzung des Arbeitsgerichtsgesetzes erforderlich, denn im Unterschied zu der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 erfasst die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 auch das Arbeitsrecht. Besonderheiten ergeben sich insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit und der Überleitung in das streitige arbeitsgerichtliche Verfahren. Die im deutschen Recht vorgesehene Trennung auch der Mahnverfahren vor den ordentlichen und den Arbeitsgerichten wurde wegen der teilweise erheblichen verfahrens- und kostenrechtlichen Abweichungen für das Europäische Mahnverfahren beibehalten. Die arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren fallen quantitativ kaum ins Gewicht, da Forderungen im Bereich des Arbeitsrechts mit dem Mahnverfahren in der Regel nicht beschleunigt durchsetzbar sind. Vor diesem Hintergrund wird mit keiner wesentlichen Zunahme arbeitsgerichtlicher Mahnverfahren aufgrund der Einführung des Europäischen Mahnverfahrens gerechnet. Die europafreundliche Konzentration der Zuständigkeit der Mahnverfahren außerhalb des Arbeitsrechts am Amtsgericht Wedding in Berlin wird durch die Beibehaltung der Trennung der Rechtswege nur unwesentlich eingeschränkt.

Die Einführung des Europäischen Mahnverfahrens erfordert daneben Ergänzungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Rechtspflegergesetz und im Gerichtskostengesetz mit Kostenverzeichnis. Die ergänzenden Bestimmungen stellen sicher, dass hinsichtlich der Verjährung und der Kosten die im Mahnverfahren nach der Zivilprozessordnung geltenden Regeln zur Anwendung kommen und die Aufgabenverteilung zwischen dem Richter und dem Rechtspfleger auch im Europäischen Mahnverfahren klar geregelt ist.

Ergänzungen des Gesetzes über die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) wurden erwogen, aber weitgehend verworfen. Anders als etwa im Gerichtskostengesetz gehen die Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes allgemein und ohne weitere Bezugnahmen auf das deutsche Mahnverfahren von „Mahnverfahren“ aus. Der Begriff erfasst ohne Weiteres das „Europäische Mahnverfahren“.

c) Schwerpunkt der die Einführung des Europäischen Mahnverfahrens begleitenden gesetzgeberischen Maßnahmen ist der neue Abschnitt 5 im Buch 11 der Zivilprozessordnung.

Titel 1 enthält die allgemeinen Bestimmungen für das Verfahren. Dazu gehören die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die maschinelle Bearbeitung und die Zustellung.

Titel 2 regelt das Verfahren der Überleitung des Europäischen Mahnverfahrens in das Streitige Verfahren nach der Zivilprozessordnung, wenn der Antragsgegner fristgerecht Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl eingelegt und der Antragsteller für diesen Fall nicht ausdrücklich die Beendigung des Verfahrens beantragt hat.

Titel 3 sieht die ergänzenden Verfahrensregelungen für die Überprüfung des Zahlungsbefehls im Ausnahmefall vor. Sie betreffen die Art und Anfechtbarkeit der

Entscheidung des deutschen Mahngerichts, das Beweismaß und die verfahrensrechtlichen Folgen der Überprüfung des Zahlungsbefehls.

Titel 4 regelt die Zwangsvollstreckung aus im Inland oder im Ausland erlassenen Europäischen Zahlungsbefehlen.

2. Durchführungsvorschriften zur Einführung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

a) Die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 führt ein eigenes Streitiges Zivilverfahren für Forderungen mit einem Streitwert bis einschließlich 2.000 Euro ein.

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen steht den Rechtsuchenden als Alternative zu den nationalen Verfahren der Mitgliedstaaten zur Verfügung. Im sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 hat der Kläger daher die Wahl zwischen dem Verfahren nach dieser Verordnung und dem innerstaatlichen Zivilverfahren. Beschreitet er das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung unmittelbar (Artikel 249 des EG-Vertrages). Trifft die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 keine Anordnung, kommt Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zum Tragen. Danach gilt für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen das Verfahrensrecht des Mitgliedstaates, in dem der Prozess geführt wird, wenn und soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt. Auf welche innerstaatlichen Verfahrensvorschriften zurückzugreifen ist, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen und wird durch die Art der Streitigkeit bestimmt.

Dies gilt auch für das Rechtsmittelrecht. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften. Lediglich hinsichtlich der Kosten ist über Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 die Regelung des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zu beachten.

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen gilt nur für Rechtssachen mit grenzüberschreitenden Bezügen. Die Definition der grenzüberschreitenden Streitigkeit entspricht der der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens. Danach liegt ein grenzüberschreitender Sachverhalt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat. Solange sich das Gericht und eine der Parteien in unterschiedlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union befinden, kann die weitere Partei auch in einem Drittstaat ansässig sein.

Der sachliche Anwendungsbereich nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 stimmt weitgehend mit dem der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (sog. Brüssel I-Verordnung) überein. So gilt die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ohne Rücksicht auf die Art der Gerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen. Die Liste der vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommenen Verfahrensgegenstände schließt sämtliche von der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 nicht erfassten Streitigkeiten ein, geht aber insoweit darüber hinaus, als auch das Unterhalts- und Arbeitsrecht und unentgeltliche Ansprüche aus Miet- oder Pachtverträgen sowie Klagen wegen der Verletzung der Privatsphäre oder des Persönlichkeitsrechts ausgeklammert werden. Unanwendbar ist die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ferner ausdrücklich auf Staatshaftungsansprüche für hoheitliches Handeln.

Die internationale und örtliche Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat (Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001). Im Übrigen richtet sich die internationale Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht, etwa §§ 12 ff. der ZPO. In diesem Fall gilt der allgemeine Grundsatz, dass die örtliche

Zuständigkeit die internationale Zuständigkeit indiziert. Das sachlich zuständige Gericht wird nach innerstaatlichem Recht bestimmt. Bei den im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 verhandelten Streitigkeiten wird es sich in aller Regel um bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten bis 2.000 Euro handeln, die nach § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) den Amtsgerichten sachlich zugewiesen sind. Ausschließliche Zuständigkeiten der Landgerichte bleiben unberührt. In Betracht kommen hier etwa Klagen wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation im Sinne des § 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG. Deren praktische Bedeutung für das vereinfachte Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird jedoch von untergeordneter Art sein.

Im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen besteht kein Anwaltszwang. Zur Einleitung des Verfahrens muss der Kläger das in Anhang I der Verordnung aufgeführte Formblatt A verwenden. Das Formular ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich. Es ist vor den einzelnen Abschnitten mit Ausfüllhinweisen versehen. Ein entsprechender Formularzwang besteht für die Erwidern des Beklagten, der gehalten ist, dafür das Formblatt C aus Anhang III der Verordnung zu verwenden.

Im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen sollen Aufwand und Kosten nicht außer Verhältnis zu Bedeutung und Wert der Angelegenheit stehen. Dieser Grundsatz kommt zunächst in den Vorschriften über die Beweisaufnahme nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zum Ausdruck. Zwar gilt grundsätzlich Freibeweis. Bestimmte kostenintensive Beweismittel (z. B. Sachverständigengutachten) dürfen jedoch nur eingeholt werden, wenn dies für die Entscheidung des Gerichts unabdingbar ist. Des Weiteren sollen die Bestimmungen über die Kostentragung sicherstellen, dass der finanzielle Aufwand des Verfahrens in angemessenem Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung der Streitigkeit steht. Nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 hat die unterlegene Partei, vergleichbar § 91 ZPO, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die unterlegene Partei darf jedoch nicht mit Kosten belegt werden, die nicht notwendig waren oder außer Verhältnis zur Forderung stehen. Danach muss die obsiegende Partei eine Kappung solcher entstandener Kosten befürchten, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderungen stehen (z. B. Sachverständigen-, Dolmetscher- oder Übersetzergebühren). Das gilt auch, sofern deren Anfall unumgänglich war. Der Kläger kann dieses Risiko vermeiden, indem er anstelle des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen den herkömmlichen Zivilprozess beschreitet. Dieses Wahlrecht hat ein beweisbelasteter Beklagter nicht.

Ein in dem Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 innerstaatlich ergangenes Urteil hat die gleichen Wirkungen wie ein anderer in Deutschland erlassener Titel und wird wie dieser vollstreckt. Für den Bereich der Zwangsvollstreckung von ausländischen Titeln sahen bereits die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere vom 15./16. Oktober 1999 die Abschaffung von Zwischenverfahren zur Vollstreckbarerklärung und gegenseitigen Anerkennung von Titeln über geringfügige verbraucher- oder handelsrechtliche Ansprüche und für bestimmte familienrechtliche Entscheidungen vor. Bislang fand auf Gemeinschaftsebene die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 Anwendung. Danach war die Vollstreckungswirkung eines Titels durch ein Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) auf den Vollstreckungsmitgliedstaat auszudehnen, ehe dort die eigentliche Zwangsvollstreckung eingeleitet werden konnte. Eine Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens sah erstmals vor die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 für bestimmte Umgangs- und andere Entscheidungen, mit denen die Rückgabe eines Kindes angeordnet wird. Ihr folgte die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen. Dieses Rechtsinstrument ermöglicht eine Vollstreckung zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch für bestimmte Titel über unbestrittene Forderungen. Im Zuge

der weiteren Umsetzung des Programms von Tampere verzichtet die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 bei Titeln, die in den Verfahren nach dieser Verordnung ergangen sind, ebenfalls auf das Exequaturverfahren. Das bedeutet, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat in dem Verfahren nach dieser Verordnung ergangener Titel anerkannt und vollstreckt wird, ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann. Alle Zwischenverfahren, die bisher der Vollstreckung aus ausländischen Titeln vorgeschaltet sind, entfallen.

b) Die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist eine Maßnahme im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen. Ihre Durchführungsvorschriften sind daher in das dafür geschaffene Buch 11 der Zivilprozessordnung aufzunehmen. Es wird ein neuer Abschnitt 6 geschaffen.

Eine Ergänzung des Arbeitsgerichtsgesetzes ist nicht erforderlich, da gemäß Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 das Arbeitsrecht vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen ist.

Mangels praktischer Relevanz wird auf Durchführungsbestimmungen für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit verzichtet. Im sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist eine Streitigkeit gemäß dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kaum denkbar. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über rechtsfürsorgende Kernverfahren (z. B. Betreuungs- und Unterbringungssachen, Personenstandssachen oder auch Nachlass- und Teilungssachen) sind überwiegend keine streitigen Zivilverfahren im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007. Diese Kernverfahren werden außerdem ausdrücklich gemäß Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ausgeklammert, denn danach können Verfahren im Bereich des Personenstandes, der Rechts- und Handlungsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung von natürlichen Personen, der ehelichen Güterstände, des Unterhaltsrechts sowie des Erb- und Testamentsrechts nicht nach dem Recht der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 durchgeführt werden. Auch die nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verhandelnden familienrechtlichen Streitigkeiten, etwa Sorge- und Umgangssachen und damit im Zusammenhang stehende streitige Verfahren (z. B. betreffend die Herausgabe der zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen, § 50d FGG) sind gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen. Sofern spezielle Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht von der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ausgeschlossen sind, wird das vereinfachte europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nicht gewählt werden (z. B. Streitigkeiten bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Kapitalgesellschaft und einem Abschlussprüfer nach § 324 des Handelsgesetzbuchs).

c) Im Mittelpunkt der ergänzenden Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen steht der neue Abschnitt 6 im Buch 11 der Zivilprozessordnung.

Titel 1 enthält Bestimmungen für das Verfahren bis zum Erlass eines Urteils, einschließlich der Verfahrenseinleitung, der Behandlung von Widerklagen und der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme sowie für die Durchführung eines besonderen, von der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vorgesehenen Rechtsbehelfs in Fällen einer Säumnis des Beklagten.

Titel 2 regelt die Zwangsvollstreckung aus Titeln, die im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen sind. Titel, die im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in Deutschland ergangen sind, können im In- und EU-Ausland ohne Durchführung von Zwischenverfahren unmittelbar vollstreckt werden. Für den ersten Fall enthält Titel 2 Anordnungen, um die innerstaatliche Zwangsvollstreckung solcher Titel

zu erleichtern und den von der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vorgesehenen Schuldnerschutzbestimmungen Geltung zu verschaffen. Für die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks) bedarf es allein der Bestätigung des in Deutschland ergangenen Titels durch ein innerstaatliches Gericht. In diesem Sinne regelt Titel 2 die Bestätigung zum Zwecke einer solchen grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung. Titel 2 enthält ebenfalls Bestimmungen für die innerstaatliche Zwangsvollstreckung aus Titeln, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in dem Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ergangenen sind. Die insoweit maßgeblichen Bestimmungen des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 sind den Regelungen des Kapitels IV der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 weitgehend nachgebildet. Die vorgesehenen nationalen Regelungen folgen daher dem Vorbild der Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (§§ 1082 ff. ZPO). Sofern die innerstaatliche Zwangsvollstreckung ausländischer Titel nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 keine besonderen Anordnungen erfordert, wird auf die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 verwiesen.

3. Änderungen aufgrund der Neufassung der Zustellungsverordnung

a) Die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 lässt die auf den Gedanken der Kooperation, des Vertrauens und einer gewissen Flexibilität beruhenden Grundentscheidungen der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 unberührt. Die Europäische Kommission stellte in ihrem Bericht vom 1. Oktober 2004 über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 wesentliche Fortschritte im Bereich der grenzüberschreitenden Zustellungen in den Mitgliedstaaten fest, sah in Detailfragen aber Raum für Verbesserungen.

Eine weitere Beschleunigung der Zustellungen ist durch die Einführung klar definierter Fristen für die Bearbeitung der Zustellungsanträge durch die jeweilige Empfangsstelle und für die Ausübung des Annahmeverweigerungsrechtes durch den Empfänger zu erwarten.

Vereinfachungen ergeben sich aus der Streichung des Artikels 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000. Die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein wird als gleichrangige Alternative zur Zustellung über die Übermittlungs- und Empfangsstellen allgemein verbindlich, ohne dass die Mitgliedstaaten weitere Bedingungen festlegen können.

Mehr Rechtssicherheit gewährleistet künftig die mittels eines Formblattes vorzunehmende Belehrung des Empfängers über den Inhalt und die Modalitäten zur Ausübung des Annahmeverweigerungsrechtes nach der Verordnung.

Die kurz nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 überraschend offenbar gewordene, rechtspolitisch nicht gewollte Folge der Entstehung von zusätzlichen Zustellungskosten für die Bürger zahlreicher Mitgliedstaaten, die daraus resultierte, dass die in einigen Mitgliedstaaten zwingend vorgeschriebene Zustellung durch Gerichtsvollzieher im Rahmen der Kostenregelung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 unberücksichtigt geblieben war, wird in der neuen Verordnung abgeschwächt. Die Mitgliedstaaten müssen der Europäischen Kommission Festgebühren mitteilen, die einheitlich und im Voraus nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung festzusetzen sind.

b) Die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 ist im Abschnitt 1 des Buches 11 geregelt. Da die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 die bisher geltende Verordnung ersetzt, waren die Vorschriften dieses Abschnitts zu überarbeiten.

Die Regelungsdichte der neuen Verordnung schränkt den Gestaltungsspielraum der nationalen Gesetzgeber ein. Die Festlegung von Bedingungen oder die Erklärung von

Vorbehalten zu einzelnen Vorschriften ist nach der neuen Verordnung nicht mehr möglich. Die deutschen Durchführungsvorschriften sind dementsprechend einzuschränken bzw. zu streichen.

4. Änderung der Vorschriften über die Auslandszustellung

Aus der Neufassung des § 183 ZPO ergibt sich nunmehr ein klares Rangverhältnis der in § 183 ZPO genannten Zustellungswege. Der Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen wurde klarstellend in das Gesetz aufgenommen, um die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Praxis auf die Prüfung dieser Fragestellung zu lenken. Im Rahmen des § 184 ZPO wird der Ermessensspielraum des Prozessgerichts bei der Entscheidung über Folgezustellungen durch Aufgabe zur Post erweitert.

III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes. Der Entwurf ist mit europäischem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

IV. Kosten und Preise; geschlechtsspezifische Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Überarbeitung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung im Ausland kann zu Entlastungen der Auslandsvertretungen des Bundes führen und damit die Haushaltsausgaben des Bundes in nicht bezifferbarer Höhe senken.

Die Einführung des Europäischen Mahnverfahrens wird zu Einnahmen für die Länder bzw. das Land Berlin führen, deren Höhe von der Zahl der Verfahren abhängt und damit nicht vorhersehbar ist. Aufgrund der Erfahrungen mit dem deutschen Mahnverfahren nach der Zivilprozessordnung ist zu erwarten, dass die beabsichtigte automatisierte Bearbeitung der Europäischen Mahnverfahren das Verhältnis der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen zu den Kosten langfristig günstig gestalten wird. Die Schaffung der technischen und personellen Voraussetzungen für die automatisierte Bearbeitung ist jedoch zunächst mit bisher nicht genau quantifizierbaren Investitionen verbunden, deren Refinanzierung von der Anzahl der Verfahren und der Qualität der eingereichten Anträge abhängt.

Der Entwurf der Durchführungsvorschriften zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen belastet den Bund, die Länder und die Kommunen nicht mit zusätzlichen Kosten. Sollte das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung in der Praxis erleichtern, könnte dies zu einer Zunahme der Verfahren führen. Gegenwärtig sind nach einer Auswertung des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2004 nur ca. 0,25 % aller in Deutschland geführten erstinstanzlichen Zivilsachen grenzüberschreitend mit einem Streitwert bis 2.000 Euro. Angesichts dieser geringen Anzahl ist nicht zu erwarten, dass ein möglicher Anstieg grenzüberschreitender Verfahren maßgeblich ins Gewicht fallen wird. Die Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird eine Kostenentlastung bei den Ländern bewirken. Dieser Entlastungseffekt wird etwaige Mehrkosten durch eine Zunahme der Verfahren aufwiegen.

2. Sonstige Kosten

Keine. Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, entstehen keine Kosten. Der Beschleunigungs- und Vereinfachungseffekt aufgrund der Einführung des Europäischen Zahlungsbefehls, der im Unterschied zum deutschen Vollstreckungsbescheid ohne das bisher erforderliche Zwischenverfahren für die

Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vollstreckt werden kann, kann vielmehr ebenso zu Entlastungen führen wie die Erleichterungen aufgrund der Einführung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und von im Voraus festgelegten Festgebühren für Zustellungen durch Amtspersonen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

3. Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Von dem Gesetzesvorhaben sind keine Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten.

V. Bürokratiekosten

Der Entwurf enthält keine zusätzlichen Informationspflichten im Sinne des NKR-Gesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist vor allem durch die Einführung der neuen Abschnitte 5 und 6 im Buch 11 der Zivilprozessordnung und die Anpassungen im Abschnitt 1 im Zusammenhang mit den EG-Verordnungen veranlasst.

Zu Nummer 2

Zu § 183 ZPO-E

Die Neufassung des § 183 ZPO berücksichtigt die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Zustellungsreformgesetzes und erleichtert die Anwendung der Vorschrift.

Der Vorrang der Zustellung nach bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen wird nunmehr ausdrücklich in § 183 ZPO aufgenommen und mit der Neugliederung der Vorschrift auch inhaltlich aufgegriffen. Die beiden Übermittlungswege, die im Rahmen modernerer völkerrechtlicher Übereinkommen zu gewissen, wenngleich begrenzten Vereinfachungen geführt haben – die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein und die Zustellung im Wege des unmittelbaren Behördenverkehrs –, werden in Absatz 1 zusammengefasst. Die Regelung der konsularischen und diplomatischen Zustellung in einem gesonderten Absatz betont die Subsidiarität dieses Zustellungsweges bei Bestehen völkervertraglicher Vereinbarungen und stellt ihren Hauptanwendungsbereich in den Vordergrund: den vertraglosen Rechtshilfeverkehr.

Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht im Zusammenhang mit Satz 2, dass die Vorteile der völkerrechtlich vereinbarten direkten Übermittlungswege zu nutzen sind und, im Zusammenhang mit Absatz 2, dass insbesondere der diplomatische Weg erst eröffnet ist, wenn die einfacheren Übermittlungswege aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 1

Die Aufnahme des Vorrangs völkerrechtlicher Vereinbarungen in Absatz 1 Satz 1 hat vor allem deklaratorischen Charakter. Es wird klargestellt, dass dieser Grundsatz auch im internationalen Zustellungsverkehr gilt. Damit werden die Grenzen der Befugnisse des

(deutschen) Gesetzgebers deutlich, aber auch ausgeschöpft. Er ist an die bestehende völkervertragliche Rechtslage gebunden und kann mit innerstaatlichen Regelungen nicht über diese hinausgehen, wenn er die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen der deutschen Gerichte nicht gefährden will. Der neue § 183 Abs. 1 ZPO respektiert diese Grenzen, öffnet das deutsche Auslandszustellungsrecht aber grundsätzlich weiter gehenden völkervertraglichen Vereinbarungen, etwa bisher zwar nicht bestehenden, angesichts der technischen Entwicklung aber möglichen Vereinbarungen zum Einsatz moderner Telekommunikationsmittel im internationalen Zustellungsverkehr. Die neue Formulierung des Absatzes 1 stünde aufgrund des Vorrangs völkerrechtlicher Vereinbarungen und der Ausgestaltung des Satzes 2 als „Soll-Vorschrift“ der Nutzung neuer Übermittlungswege nicht entgegen.

Satz 2 Halbsatz 1 betont wie bisher den Vorrang der direkten Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein auf der Grundlage bestehender völkerrechtlicher Vereinbarungen. Dieser Weg ist in der Regel einfach, kostengünstig und effektiv. Er berücksichtigt weitgehend ausgewogen die Verfahrensgrundrechte beider Prozess- bzw. Verfahrensparteien, insbesondere den Justizgewährungsanspruch des Klägers bzw. Antragstellers und den Anspruch auf rechtliches Gehör des Beklagten bzw. Antragsgegners.

Die Effizienz dieses Zustellungsweges setzt jedoch eine zeitnahe und sichere Dokumentation des Zustellungsvorgangs voraus. Entgegen ursprünglichen Erwartungen zeigen die praktischen Erfahrungen, dass die Rücksendung des Rückscheins bzw. die ordnungsgemäße Dokumentation der Zustellung an den Adressaten nicht immer sichergestellt ist. Ist die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein gescheitert oder aufgrund konkreter Erkenntnisse von Anfang nicht Erfolg versprechend, wird von ihr abzusehen sein. Satz 2 Halbsatz 1 schreibt die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein daher nicht mehr verbindlich vor. In diesen Fällen ist dann vorrangig über Halbsatz 2 vorzugehen. Völkerrechtliche Vereinbarungen, die die postalische Zustellung grundsätzlich oder unter bestimmten Voraussetzungen zulassen, sehen alternativ in der Regel den unmittelbaren Verkehr zwischen den Behörden der Vertragsstaaten ohne Einschaltung der Auslandsvertretungen bzw. Außenministerien vor. Für den Fall des Scheiterns der postalischen Zustellung ist insbesondere für die diplomatische Zustellung daher nur unter den in Absatz 2 Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen Raum.

Von einer Ausdehnung der Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein über den Bereich völkervertraglicher Vereinbarungen hinaus auf Staaten, die die postalische Zustellung möglicherweise dulden, wurde abgesehen. Da klare, völkerrechtlich belastbare Entscheidungskriterien fehlen und die Tatsachengrundlagen unsicher sind, birgt die postalische Zustellung auf der Grundlage der Annahme einer „Duldung“ das hohe Risiko, dass die gerichtliche Entscheidung am Ende des Verfahrens im Vollstreckungsstaat nicht anerkannt wird und damit auch nicht vollstreckt werden kann. Gerade aus dieser Perspektive hat das Gericht seine Entscheidung im Rahmen des § 183 ZPO zu treffen; im Anwendungsbereich des § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG), der ausweislich seiner Begründung insoweit über den bisherigen § 183 ZPO hinausgehen möchte, ist dieser Gesichtspunkt weitgehend ohne Bedeutung. Die Einbeziehung einer angenommenen „Duldungspraxis“ würde daher im Ergebnis zu neuen Unsicherheiten in der Anwendung des § 183 Abs. 1 ZPO führen.

Halbsatz 2 entspricht Halbsatz 1 der bisherigen Nummer 2 des § 183 Abs. 1 ZPO. Der unmittelbare Weg über die vom Empfangsstaat benannte(n) Behörde(n) ist komplizierter und umständlicher als die direkte Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein, aber im vertraglichen Rechtshilfeverkehr am weitesten verbreitet. Da er ausschließlich auf völkerrechtlichen Vereinbarungen basiert, ist er aus systematischen Gründen in den Absatz 1 aufzunehmen. Die Nachrangigkeit dieses Übermittlungsweges für den Fall der Zuverlässigkeit der Zustellung über Halbsatz 1 wird durch die Stellung dieses Übermittlungsweges in Halbsatz 2 und die Formulierung unterstrichen.

Zu Absatz 2

Die Neufassung des Absatzes 2 berücksichtigt den Umstand, dass die Zustellung über die diplomatischen bzw. konsularischen Vertretungen des Bundes der aufwändigste und umständlichste Weg der Zustellung im Ausland ist. Die Wahl dieses Übermittlungsweges ist angesichts vorhandener Alternativen nur im Ausnahmefall gerechtfertigt. Beispiele sind das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1954 (BGBl. 1959 II S. 1388) und das Haager Abkommen über den Zivilprozess von 1905 (RGBl. 1909 S. 409), die noch im Verhältnis zu einigen wenigen Staaten maßgeblich sind und die Zustellung auf dem konsularischen Weg vorschreiben. Die Angabe von Entscheidungskriterien durch die Formulierung von „Regelbeispielen“ wird die Anwendung der Vorschrift in der Praxis erleichtern und das Problembewusstsein erhöhen. Mit der offenen Formulierung der Alternative 3 weist die Regelung die angesichts der möglichen Vielfalt konkreter Einzelfälle erforderliche Flexibilität auf. Besondere Gründe, die die diplomatische Zustellung immer rechtfertigen, sind dabei Zustellungen an ausländische Diplomaten oder Staaten, soweit sie der deutschen Gerichtsbarkeit überhaupt unterliegen. Da in diesem Fall außenpolitische Belange des Bundes berührt sind, ist der diplomatische Weg über das Auswärtige Amt unter Einbeziehung der jeweiligen Landesjustizverwaltung zwingend.

Im Rahmen der Neufassung der Vorschrift war darüber hinaus dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Bund nicht mehr in allen Staaten der Welt Auslandsvertretungen unterhält. In diesen Fällen werden die Aufgaben einer in einem benachbarten Staat residierenden Auslandsvertretung übertragen und von dieser wahrgenommen. Der neue Wortlaut spricht daher nunmehr von der „zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Bundes.“ Dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen kann der Rechtsanwender gegebenenfalls nähere Informationen entnehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 1 Nr. 3. Die bisherige Formulierung besagte, dass eine Zustellung an Bedienstete der deutschen Auslandsvertretungen durch das Auswärtige Amt erfolgt.

Die Neufassung berücksichtigt den Umstand, dass eine Zustellung an Bedienstete der deutschen Auslandsvertretungen in der jeweiligen Auslandsvertretung vorgenommen wird. Aufgrund der neuen Formulierung sind die Zustellungsersuchen an die zuständige Auslandsvertretung zu richten und direkt dorthin zu senden. Davon wird neben einer Verfahrensbeschleunigung auch eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erwartet und datenschutzrechtlichen Belangen besser Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3.

Zu Absatz 5

Absatz 5 trägt dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 Rechnung, die die bisher geltende Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 ersetzt.

Zu Nummer 3

Zu § 184 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E

Satz 1 in seiner neuen Fassung schließt die Zustellung durch Aufgabe zur Post nicht mehr generell aus, wenn das zuzustellende Schriftstück aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen unmittelbar durch die Post übersandt werden darf, unabhängig davon, ob dieser potenziell einfachere Zustellungsweg zwar möglich, aber – da im Einzelfall nicht

Erfolg versprechend – tatsächlich nicht beschränkt wurde. Sie stellt die Entscheidung umfassender als bisher in das Ermessen des Gerichts, ohne die im Hinblick auf den Schutz des Adressaten erforderlichen strengen Voraussetzungen herabzusetzen.

Zu Nummer 4

Zu § 688 Abs. 4 ZPO-E

§ 688 ZPO leitet die Vorschriften zum deutschen Mahnverfahren in Buch 7 der Zivilprozessordnung ein. Mit dem neuen § 688 Abs. 4 ZPO-E wird im vertrauten Umfeld des deutschen Mahnverfahrensrechts die Aufmerksamkeit auf das nunmehr alternativ zur Verfügung stehende Europäische Mahnverfahren gelenkt und das Auffinden der ergänzenden Verfahrensvorschriften erleichtert. Entsprechende Hinweise auf europäische Rechtsakte in § 114, § 183 Abs. 3 und § 363 Abs. 3 ZPO haben sich in der Praxis bewährt.

Zu Nummer 5

Zu § 689 Abs. 2 ZPO-E

Mit der Neufassung des § 689 Abs. 2 Satz 2 ZPO wird einem Anliegen des Landes Berlin entsprochen. Als zentrales Mahngericht für Berlin und Brandenburg verfügt das Amtsgericht Wedding im Unterschied zum Amtsgericht Schöneberg über die technisch-organisatorische Infrastruktur für eine überwiegend automatisierte Bearbeitung von Mahnverfahren. Mit der Verlagerung der bestehenden bundeseinheitlichen Konzentration der Mahnverfahren mit Auslandsbezug, in denen der Antragsgegner einen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nicht aber der Antragsteller, will das Land Berlin die beim Amtsgericht Wedding entstandene Kompetenz für eine schnelle und effiziente Bearbeitung dieser Verfahren nutzbar machen. Für den Fall, dass der Antragsgegner im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, aber eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben ist, bleibt es bei der Regelung des § 703d ZPO.

Zu Nummer 6

Zu § 794 Abs. 1 Nr. 6 ZPO-E

Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 bestimmt, dass sich das Verfahren zur Vollstreckung aus Europäischen Zahlungsbefehlen nach nationalem Recht richtet. Vollstreckungstitel ist dabei nur der Europäische Zahlungsbefehl, der nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom Gericht für vollstreckbar erklärt wurde, gegen den der Antragsgegner also keinen Einspruch nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 erhoben hatte. Die Aufnahme in die Liste der weiteren Vollstreckungstitel bewirkt, dass für die Zwangsvollstreckung aus vollstreckbaren Europäischen Zahlungsbefehlen grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften anwendbar sind. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zahlungsbefehl in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat erlassen wurde. Denn auch die Vollstreckung aus Europäischen Zahlungsbefehlen, die aus dem EU-Ausland stammen, ist ohne Vollstreckbarerklärungsverfahren möglich (Artikel 19 der Verordnung); ein in einem anderen Mitgliedstaat erlassener Europäischer Zahlungsbefehl wird anerkannt und vollstreckt, ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

Zu Nummer 7

Zu § 795 Satz 3 ZPO-E

Die §§ 1093 bis 1096 ZPO-E enthalten einige Sondervorschriften, auf die der neue § 795 Satz 3 ZPO-E hinweist.

Zu Nummer 8**Zu Buch 11 Abschnitt 1**

Die Neufassung der Bezeichnung des Abschnitts 1 des Buches 11 beruht auf dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000, deren Vorschriften mit Ausnahme einiger Informationspflichten ab dem 13. November 2008 in den Mitgliedstaaten gelten.

Die Neuregelungen der Verordnung erfordern zudem eine Anpassung der Durchführungsvorschriften in der Zivilprozessordnung.

Zu Nummer 9**Zu § 1067 ZPO-E**

Mit der Neufassung des § 1067 ZPO-E werden die neue amtliche Bezeichnung und die amtliche Fundstelle der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 in die Regelungen zu ihrer Durchführung aufgenommen.

Zu § 1068 ZPO-E

Anders als Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 räumt die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 den Mitgliedstaaten nicht mehr die Möglichkeit ein, Bedingungen zu formulieren, unter denen sie eine Zustellung durch die Post zulassen. Es ergibt sich nunmehr abschließend unmittelbar aus dem Text der Verordnung die Zulässigkeit der Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg. Das Erfordernis einer ergänzenden innerstaatlichen Regelung ist insoweit entfallen. Die Neufassung des § 1068 ZPO-E trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 10**Zu § 1069 ZPO-E**

Es handelt sich ausschließlich um Folgeänderungen aufgrund des Inkrafttretens der neuen Verordnung (EG) Nr. 1393/2007.

Zu Nummer 11**Zu § 1070 ZPO-E**

Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 regelt nunmehr ausdrücklich die Modalitäten der Verweigerung der Annahme des zuzustellenden Schriftstücks durch den Empfänger. Geschieht dies nicht bereits bei der Zustellung, darf er das Schriftstück binnen einer Woche zurücksenden. Eine Durchführungsbestimmung ist damit überflüssig geworden.

Zu § 1071 ZPO-E

Die Streichung der Vorschrift beruht auf der Neufassung des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007. Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 erlaubte den Mitgliedstaaten, die unmittelbare Zustellung durch Amtspersonen, Beamte und andere Bedienstete des Empfangsmitgliedstaates durch Abgabe einer Erklärung gegenüber der EU-Kommission auszuschließen. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte, bedurfte es einer entsprechenden innerstaatlichen Regelung. Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 verweist bezüglich der

Zulässigkeit der unmittelbaren Zustellung dagegen nunmehr allein auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten. Ein Ausschluss der Regelungen der Zivilprozessordnung über die Zustellungen auf Betreiben der Parteien im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten ist aufgrund des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbotes unzulässig.

Zu Nummer 12

Abschnitt 5

Titel 1

Titel 1 regelt die allgemeinen, die Verordnung ergänzenden Verfahrensvorschriften zum Europäischen Mahnverfahren. Dazu gehören die innerstaatliche Zuständigkeit, Regelungen zur maschinellen Bearbeitung und die Zustellung.

Zu § 1087 ZPO-E

Die gerichtsorganisatorische Konzentration der Zuständigkeit für das Europäische Mahnverfahren innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit beim Amtsgericht Wedding in Berlin bietet aus europäischer Sicht den Vorzug der Übersichtlichkeit und Klarheit. Damit wird dem Ziel der Verordnung Rechnung getragen, unbestrittene Geldforderungen einfach und schnell EU-weit durchsetzen zu können.

§ 1087 ZPO-E legt für das Europäische Mahnverfahren bundeseinheitlich einen Gerichtsbezirk fest und benennt das Amtsgericht Wedding in Berlin aufgrund der dort vorhandenen Fachkompetenz und technischen Infrastruktur als Spezialgericht. Aus gerichtsorganisatorischer Sicht ist damit der Vorteil verbunden, dass an einem Gericht personelle und organisatorische Ressourcen sowie die technische Infrastruktur für eine kompetente, kostengünstige und zeitnahe Bearbeitung der Anträge auf Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls konzentriert werden. Diese Aspekte sind vor dem Hintergrund der angestrebten maschinellen Bearbeitung der Anträge und der damit verbundenen Investitionen nicht nur für die Länder von Bedeutung, sondern werden den Antragstellern unmittelbar zugute kommen.

Für Verfahrensbeteiligte in Deutschland ergibt sich aus der Zuständigkeitskonzentration angesichts der Schriftlichkeit des Verfahrens kein Nachteil daraus, dass nicht ein wohnortnäheres Amtsgericht zuständig ist.

Das Amtsgericht Berlin-Wedding soll das gesamte Verfahren von der Antragstellung bis zum Erlass und zur Vollstreckbarerklärung des Europäischen Zahlungsbefehls übernehmen. Es soll ferner über Anträge auf Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls in Ausnahmefällen nach Artikel 20 der Verordnung entscheiden. Etwa erforderliche Unterlagen wie die über die Durchführung der Zustellung befinden sich bei diesem Gericht. Damit wird eine zeitnahe Prüfung und Entscheidung über den Antrag befördert. Aufgrund seiner Vorbefassung kann dieses zudem am besten beurteilen, ob ein Ausnahmefall nach Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung vorliegt.

Zu § 1088 ZPO-E

Zu Absatz 1

§ 1088 Abs. 1 ZPO-E nutzt den Spielraum, den Artikel 7 Abs. 5 und 6 sowie Artikel 16 Abs. 4 und 5, jeweils in Verbindung mit Artikel 8 Satz 2, dem nationalen Gesetzgeber für die automatisierte Bearbeitung im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens einräumen. Damit werden über den Formularzwang der Verordnung hinaus die Voraussetzungen dafür geschaffen, die positiven Erfahrungen mit der maschinellen

Bearbeitung der Mahnsachen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung weitgehend aufzugreifen.

Die Bearbeitung von auf elektronischem Weg eingereichten Anträgen ist gegenüber Anträgen in Papierform deutlich effizienter. Die in Papierform eingereichten Anträge werden demgegenüber über Scanner erfasst und müssen in der Regel manuell nachbearbeitet werden.

§ 1088 ZPO-E präzisiert daher die in dem Verfahren nach der Verordnung (EG) 1896/2006 für das Antrags- und Einspruchsformblatt zulässigen Übertragungsformen. Die übermittelte Datei muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Sie ist abhängig von technischen Rahmenbedingungen, die angesichts der dynamischen Entwicklung in diesem Bereich raschen Veränderungen unterliegt. Dem Ansatz in § 690 Abs. 3 und § 130a Abs. 1 ZPO folgend, wird daher keine bestimmte maschinell lesbare Form vorgeschrieben, sondern allein an die Abstimmung auf die technischen Gegebenheiten des Gerichts angeknüpft. Die EU-weite Information der Verfahrensbeteiligten wird über die Erfüllung der Mitteilungspflichten nach Artikel 29 Abs. 1 Buchstabe c gewährleistet. Die Verweisung auf § 130a Abs. 3 ZPO dehnt die Sonderregelung zum Eingang elektronischer Schriftsätze auf den Antrag und den Einspruch im Europäischen Mahnverfahren aus. Dies kann für Fristberechnungen etwa im Zusammenhang mit der Rückwirkung der Hemmung der Verjährung auf den Zeitpunkt der Zustellung von Bedeutung sein. Maßgebend ist danach der Zeitpunkt, in dem die Empfangseinrichtung des Gerichts die Dokumente speichert, nicht jedoch der Zeitpunkt ihres Ausdrucks.

Zu Absatz 2

Die Verordnungsermächtigung in § 1088 Abs. 2 ZPO-E trägt dem Umstand Rechnung, dass die maschinelle Bearbeitung den Aufbau der entsprechenden technischen Infrastruktur beim Amtsgericht Berlin-Wedding voraussetzt, die eine gewisse Vorbereitungszeit erfordert. Mit dem Entwurf soll eine maschinelle Bearbeitung erst dann zugelassen werden, wenn das Land Berlin die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen hat. Die Verordnungsermächtigung eröffnet dem Land Berlin den erforderlichen zeitlichen Spielraum.

Zu § 1089 ZPO-E

Nach Artikel 12 Abs. 5 der Verordnung (EG) 1896/2006 ist der Europäische Zahlungsbefehl dem Antragsgegner nach den nationalen Vorschriften unter Berücksichtigung der in den Artikeln 13 bis 15 festgelegten Mindeststandards zuzustellen.

Die Artikel 13 bis 15 verweisen hinsichtlich der Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls unter Festlegung von Mindeststandards auf das Recht des Staates, in dem die Zustellung erfolgen soll.

Die Absätze 1 und 2 bestimmen vor diesem Hintergrund die Modalitäten der Zustellung im Inland und in einem EU-Mitgliedstaat.

Zu Absatz 1

Die Zustellungsvorschriften der Zivilprozessordnung entsprechen den Mindestanforderungen der Verordnung. Absatz 1 verweist deshalb weitgehend auf die Vorschriften zu den Zustellungen von Amts wegen in der Zivilprozessordnung. Die Ausnahme der Vorschriften über die öffentliche Zustellung beruht auf Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung. Danach ist eine Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner nicht zulässig, wenn seine Anschrift nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann. Nach Maßgabe der Erwägung 19 der Verordnung wird unter dem Gesichtspunkt

des Schutzes des Antragsgegners damit die lediglich auf einer Fiktion beruhende öffentliche Zustellung ausgeschlossen. Eine vergleichbare Regelung ist aus dem deutschen Mahnverfahren in § 688 Abs. 2 Nr. 3 ZPO bekannt.

Zu Absatz 2

Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und Kohärenz des Gemeinschaftsrechts wird für Zustellungen, die in einem anderen Mitgliedstaat zu bewirken sind, auf die europäische Zustellungsverordnung einschließlich der deutschen Durchführungsvorschriften als „lex specialis“ verwiesen. Soweit sich hieraus nichts anderes ergibt, gelten auch für diese Zustellung die Vorschriften zu den Zustellungen von Amts wegen.

Titel 2

Titel 2 beinhaltet die ergänzenden Verfahrensvorschriften für den Fall, dass das Europäische Mahnverfahren nach fristgerechtem Einspruch des Antragsgegners in das nationale Zivilverfahren vor den ordentlichen Gerichten überzuleiten ist.

Zu § 1090 ZPO-E

§ 1090 ZPO-E beinhaltet die Überleitungsvorschriften zur Abgabe an das zuständige Gericht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 holt im Rahmen der Überleitung in das ordentliche Zivilverfahren nach Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nach. Im deutschen Mahnverfahren hat der Antragsteller bereits im Mahnantrag das für das streitige Verfahren zuständige Gericht zu bezeichnen. Das nach Artikel 7 Abs. 1 für die Antragstellung zwingend vorgeschriebene Formblatt A sieht eine entsprechende Angabe nicht vor. Es ist unter Mitteilung der Gründe für die Zuständigkeit lediglich das Gericht zu bezeichnen, bei dem der Mahnantrag eingereicht wird. Diese Angaben werden bereits keine geeignete Grundlage für die Ermittlung des nach der Verordnung (EG) 44/2001 zuständigen Streitgerichts durch das Mahngericht darstellen. Es ist auch kein sachlicher Grund ersichtlich, dem Antragsteller im Europäischen Mahnverfahren bei Überleitung in das innerstaatliche streitige Verfahren Angaben abzunehmen, zu denen er im nationalen Mahnverfahren und im Klageverfahren verpflichtet ist. Eine zeitliche Verzögerung des Fortgangs des Verfahrens, verursacht durch das Mahngericht, ist dadurch nicht zu befürchten. Das Gericht hat dem Antragsteller nach Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung ohnehin zunächst die darin vorgesehenen Mitteilungen zu machen und vor Abgabe an das für das streitige Verfahren zuständige Gericht den weiteren Kostenvorschuss nach § 12 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 3 GKG-E anzufordern. Der rasche Fortgang des Verfahrens liegt damit in den Händen des Antragstellers. Der Antragsgegner ist über die Aufforderung zu unterrichten.

Die Fristsetzung in Absatz 1 Satz 2 steht im Zusammenhang mit Absatz 3. Sie ermöglicht es dem Gericht, auf gegebenenfalls zu erwartende Verzögerungen durch den Auslandsbezug (z. B. verlängerte Postlaufzeiten) zu reagieren und erleichtert die Anwendung des Absatzes 3, für den, abgesehen von der Frist, die für das deutsche Mahnverfahren im Zusammenhang mit der alsbaldigen Abgabe an das Streitgericht entwickelten Grundsätze zur Anwendung gelangen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Einzelheiten des Abgabeverfahrens. Die Regelung orientiert sich in Übereinstimmung mit Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung so weit wie möglich an den für das deutsche Mahnverfahren geltenden Vorschriften.

Ebenso wie im deutschen Mahnverfahren besteht ein Informationsbedürfnis der Parteien über den Umstand und den Zeitpunkt der Abgabe des Verfahrens; beides ist daher mitzuteilen.

Etwaige Streitfragen zur Frage der Zuständigkeit sind wie im deutschen Mahnverfahren vor dem Streit-, nicht dem Mahngericht zu klären. Die Abgabeverfügung des Rechtspflegers können die Parteien daher nicht anfechten; sie ist für das Streitgericht allerdings auch nicht bindend. Dies wird durch die Bezugnahme auf § 696 Abs. 5 ZPO-E klar gestellt. Ein Bedürfnis nach einem zusätzlichen Rechtsbehelf zur Anfechtung der Abgabeverfügung besteht vor diesem Hintergrund auch im Fall der Abgabe nach einem Europäischen Mahnverfahren nicht.

Für den Fall der Durchführung des streitigen Verfahrens gelten die Kosten des Europäischen Mahnverfahrens als Kosten des Rechtsstreits. Bezüglich der Gerichtsgebühren ist die Regelung nach Artikel 25 der Verordnung zwingend.

Die Bezugnahme auf § 696 Abs. 2 ZPO erklärt sich aus der angestrebten maschinellen Bearbeitung der Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls.

Ebenso wie im deutschen Mahnverfahren soll die teilweise oder vollständige Rücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung möglich sein. Aufgrund der Einstufigkeit des Europäischen Mahnverfahrens ist das Vorliegen eines Titels ausgeschlossen. Die Überleitung in das streitige Verfahren setzt einen Einspruch des Antragsgegners voraus. Dieser wiederum steht dauerhaft der Vollstreckbarerklärung nach Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung entgegen.

Der Verweis auf § 698 ZPO stellt auch für die Abgabe nach Durchführung des Europäischen Mahnverfahrens klar, dass sich die Abgabe innerhalb eines Gerichts nach den allgemeinen Regeln vollzieht.

Zu Absatz 3

Um den Antragsteller im Europäischen Mahnverfahren nicht gegenüber dem Antragsteller nach dem deutschen Mahnverfahren zu benachteiligen, ist der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit weitgehend übereinstimmend zu regeln. Es gibt keinen sachlichen Grund für eine abweichende oder den Verzicht auf eine Regelung.

Zu § 1091 ZPO-E

Die Vorschrift schließt die Präzisierung des Artikels 17 Abs. 2 der Verordnung ab. Sie beinhaltet die Klarstellung, dass entsprechend der für das deutsche Mahnverfahren geltenden Regelung für die Einleitung des Streitverfahrens nach Abgabe an das Streitgericht zu verfahren ist. Im Unterschied zum nationalen Mahnverfahren war aufgrund der Besonderheiten des Europäischen Mahnverfahrens die Möglichkeit der Rücknahme des Einspruchs nicht vorzusehen. Will der Antragsgegner das Verfahren kostengünstig beenden, bleibt ihm die Möglichkeit, den Anspruch nach § 307 ZPO anzuerkennen.

Titel 3

Titel 3 enthält die Durchführungsbestimmungen zum Rechtsbehelf der Überprüfung des vollstreckbaren Europäischen Zahlungsbefehls in Ausnahmefällen nach Artikel 20 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006. Sie sind nur auf Europäische Zahlungsbefehle anwendbar, die im Inland erlassen wurden; dies folgt aus dem Wortlaut von Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung, der von einer Überprüfung durch das zuständige Gericht „des Ursprungsmitgliedstaats“ spricht.

Zu § 1092 ZPO-E

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ergeht die Entscheidung über die Anträge wegen fehlender Verteidigungsmöglichkeit (Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung) oder Missbrauchs des Verfahrens (Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung) durch Beschluss. Im Interesse der Rechtssicherheit soll der Beschluss nicht anfechtbar sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass der Antragsteller zum Schutz des Gläubigers die Tatsachen, die nach seiner Auffassung den Antrag nach Artikel 20 Abs. 1 oder 2 der Verordnung begründen, glaubhaft machen muss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass das Europäische Mahnverfahren beendet ist, wenn das Gericht den Überprüfungsantrag für begründet hält und den Zahlungsbefehl daher nach Artikel 20 Abs. 3 der Verordnung für nichtig erklärt. Das Verfahren wird nicht wie nach einem fristgerechten Einspruch nach Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung in ein reguläres Zivilverfahren übergeleitet.

Ist der Antrag nach Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung erfolgreich, liegt also ein Missbrauch des Verfahrens vor, wäre die Überleitung in einen regulären Zivilprozess nicht angemessen. Sinnvoll erschiene eine Fortsetzung nur im Falle eines Antrags nach Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung wegen fehlender Verteidigungsmöglichkeit; der Antrag nach Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung entspräche dann einem unverschuldet verspätet erhobenen Einspruch.

Eine Behandlung als verspäteter Einspruch würde allerdings bedeuten, dass es anschließend zu einem streitigen Zivilverfahren kommt. Die Überleitung in ein solches Verfahren sieht die Verordnung abschließend jedoch nur bei einem fristgerecht eingelegten Einspruch vor. Insofern unterscheidet sich das Europäische Mahnverfahren vom europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen. Dort ist bereits ein Streitiges Zivilverfahren anhängig, das nach einem erfolgreichen Überprüfungsantrag fortgeführt werden kann (vgl. § 1104 ZPO-E).

Zu Absatz 4

Absatz 4 schließt die Anwendung der Regelungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumen der Einspruchsfrist nach Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung aus. Da der Antrag nach Artikel 20 der Verordnung bereits der Wiedereinsetzung nach §§ 233 ff. ZPO ähnelt, soll eine Wiedereinsetzung nach der Zivilprozessordnung daneben nicht zulässig sein; die Regelungen der Verordnung sind insoweit abschließend.

Titel 4

Titel 4 enthält ergänzende Bestimmungen für die Zwangsvollstreckung aus Europäischen Zahlungsbefehlen, die im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassen wurden. Die Vollstreckung setzt dabei stets voraus, dass der Zahlungsbefehl nach Artikel 18 der Verordnung für vollstreckbar erklärt wurde; erst damit liegt ein Vollstreckungstitel vor.

Zu § 1093 ZPO-E

Nach der Vorschrift entfällt die Vollstreckungsklausel als Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung. Für Zahlungsbefehle aus anderen Mitgliedstaaten ist dies – wie

beim Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (vgl. dort § 1082 ZPO sowie die Begründung zum Entwurf in BR-Drs. 88/05, S. 25) – die Konsequenz aus der Abschaffung des Exequaturverfahrens.

Aber auch im nationalen Mahnverfahren ist nach § 796 Abs. 1 ZPO eine Klausel für den Vollstreckungsbescheid in der Regel nicht mehr erforderlich. Die vollständige Abschaffung für im Inland erlassene Europäische Zahlungsbefehle vermeidet eine Inländerdiskriminierung. Die Vollstreckbarerklärung nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 erfüllt zudem auch die Zwecke, die nach §§ 724, 725 ZPO eine vollstreckbare Ausfertigung mit Vollstreckungsklausel hat.

Weiterhin zu prüfen sind dagegen kraft der Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften in § 795 Satz 1 ZPO insbesondere die sonstigen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nach § 750 ZPO. Ebenfalls findet gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung die Erinnerung nach § 766 ZPO statt.

Die nach Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung vorzulegenden und gegebenenfalls zu übersetzenden Unterlagen umfassen den Europäischen Zahlungsbefehl selbst (Formblatt E nach Anhang V) und die Erklärung über die Vollstreckbarkeit (Formblatt G nach Anhang VII).

Zu § 1094 ZPO-E

Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 bestimmt, dass der Vollstreckungsgläubiger gegebenenfalls eine Übersetzung des Europäischen Zahlungsbefehls vorzulegen hat. Wegen der starken Strukturierung der Formblätter E und G wird eine Übersetzung nur ausnahmsweise erforderlich sein, etwa wenn der Zahlungsbefehl individuelle Angaben in den Feldern „Sonstige Angaben“ enthält. In Übereinstimmung mit der für den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen geltenden Durchführungsvorschrift des § 1082 ZPO schließt § 1094 ZPO-E die von der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 eingeräumte Möglichkeit aus, neben der eigenen Amtssprache weitere Sprachen zuzulassen.

Zu § 1095 ZPO-E

Dem Schuldner stehen in der Zwangsvollstreckung aus einem Europäischen Zahlungsbefehl grundsätzlich die gleichen Rechtsbehelfe zur Verfügung wie bei einem sonstigen Vollstreckungstitel nach der Zivilprozessordnung. Er ist insbesondere nicht auf die Rechtsbehelfe nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung beschränkt. Diese Bestimmungen der Verordnung zielen nach ihrem Wortlaut, der den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen weitgehend entspricht, auf die grenzüberschreitende Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat. Für die Vollstreckung eines Europäischen Zahlungsbefehls in dem Mitgliedstaat, in dem er erlassen wurde, enthält die Verordnung – anders als die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (dort Artikel 15 Abs. 2 i. V. m. Artikel 23) – keine Regelungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 stellt in diesem Sinne klar, dass der Schuldner entsprechend § 707 ZPO die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne oder gegen Sicherheitsleistung aus einem inländischen Europäischen Zahlungsbefehl beantragen kann, wenn er einen Antrag auf Überprüfung nach Artikel 20 der Verordnung gestellt hat. Ihm stehen damit ähnliche Möglichkeiten zur Verfügung wie er sie nach Artikel 23 der Verordnung im Falle einer grenzüberschreitenden Vollstreckung hätte. Der Verweis auf § 707 ZPO ist sachgerecht,

weil der Rechtsbehelf nach Artikel 20 der Verordnung den Charakter einer Wiedereinsetzung oder Wiederaufnahme nach der Zivilprozessordnung hat.

Satz 2 weist die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Schutzantrag dem Gericht zu, das auch in der Sache entscheidet. Dies entspricht der Zuständigkeitsverteilung nach § 707 ZPO. Dieses Gericht kann am ehesten beurteilen, ob und unter welchen Bedingungen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung geboten ist; hierbei wird es berücksichtigen, ob bei summarischer Prüfung der Antrag nach Artikel 20 der Verordnung Aussicht auf Erfolg hat oder mutwillig gestellt wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Anlehnung an das nationale Mahnverfahren die Präklusion von Einwendungen im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage. Richtet sich die Klage gegen einen Vollstreckungsbescheid, dann müssen nach § 796 Abs. 2 ZPO die Gründe für eine Einwendung nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids entstanden sein und dürfen durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Eine unmittelbare Entsprechung zum deutschen Vollstreckungsbescheid kennt die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 nicht. Auch der für vollstreckbar erklärte Europäische Zahlungsbefehl unterscheidet sich vom Vollstreckungsbescheid, weil er sofort unanfechtbar ist. Die Regelung in Absatz 2 stellt deshalb darauf ab, dass die Einwendung nach Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls entstanden ist und eine Anfechtung mittels Einspruchs nach Artikel 16 der Verordnung nicht mehr in Betracht kommt. Zulässig ist damit insbesondere der Einwand der Erfüllung, wenn der Schuldner nach Zustellung des Zahlungsbefehls zahlt, aber keinen Einspruch einlegt und der Gläubiger gleichwohl die Vollstreckung betreibt. Gleichzeitig ist klar, dass der Antragsgegner primär die Möglichkeit des Einspruchs nutzen muss.

Unberührt von der Präklusion bleibt das Verfahren der Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls in Ausnahmefällen nach Artikel 20 der Verordnung.

Zu § 1096 ZPO-E

Zu Absatz 1

Die Bestimmungen der Artikel 22 Abs. 1 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 sind den Regelungen des Kapitels IV der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen nachgebildet. Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 kann daher auf die entsprechenden Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 verwiesen werden. In diesem Sinne ist gemäß § 1096 ZPO-E für Anträge nach Artikel 22 Abs. 1 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006, die den Bestimmungen der Artikel 21 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 entsprechen, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren die Regelung des § 1084 ZPO anzuwenden.

Zu Absatz 2

Der Antrag nach Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung, mit dem der Schuldner den Einwand der Zahlung geltend machen kann, ähnelt dagegen der Vollstreckungsabwehrklage. Insoweit wird daher auf die entsprechende Regelung für den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen – § 1086 Abs. 1 ZPO – verwiesen.

Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung betrifft allerdings nur den Fall, dass der Antragsteller durch Entrichtung des zuerkannten Betrags befriedigt wird. Erlischt oder vermindert sich die zuerkannte Forderung auf andere Weise (z. B. wenn der Antragsgegner die Aufrechnung erklärt), kann der Antragsgegner solche Einwendungen im Wege der

Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO geltend machen. Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt die Regelung für den Europäischen Vollstreckungstitel (§ 1086 Abs. 1 ZPO) entsprechend. Die Einbeziehung der Präklusionsregel in § 1095 Abs. 2 ZPO-E stellt sicher, dass im Klageverfahren nur solche Einwendungen geprüft werden, die nicht schon im Ursprungsstaat berücksichtigt werden konnten. Es handelt sich somit nicht um eine Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls in der Sache, die nach Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung unzulässig wäre (vgl. zu der entsprechenden Regelung beim Europäischen Vollstreckungstitel die Begründung zum Durchführungsgesetz auf BR-Drs. 88/05, S. 30).

Zu Nummer 13

Abschnitt 6

Titel 1

Zu § 1097 ZPO-E

Zu Absatz 1

Für die Einleitung des Verfahrens muss sich der Kläger nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des im Anhang I der Verordnung aufgeführten Klageformblatts A bedienen. Die Verordnung enthält jedoch keine Angaben dazu, in welcher Form und auf welchem Weg das Formular bei Gericht einzureichen ist. Die Wahl der Mittel überlässt sie vielmehr den Mitgliedstaaten, die nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 gehalten sind, der Europäischen Kommission die innerstaatlich zulässigen Übertragungsformen mitzuteilen. Einen Formularzwang enthält die Verordnung auch für die Klageerwiderung. Gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 muss der Beklagte dafür das im Anhang III der Verordnung enthaltene Antwortformblatt C verwenden. Auf welche Art und Weise dieses Formular dem Gericht zu übermitteln ist, lässt die Verordnung ebenfalls offen.

Absatz 1 enthält eine Präzisierung der in dem Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 für das Klageformblatt und das Antwortformblatt zulässigen Übertragungsformen. Diese gelten gleichermaßen für sämtliche Anträge oder Erklärungen der Parteien. Möglich ist nach Absatz 1 neben der Einreichung der Formulare und anderer Anträge oder Erklärungen als Originalschriftsatz auch deren Übersendung als Telekopie (Telefax) oder unter den Voraussetzungen des § 130a ZPO als elektronisches Dokument.

Die nach Absatz 1 möglichen Versendungsarten sind damit gegenüber § 129 ZPO eingeschränkt, der etwa auch die Übermittlung per Telegramm erlaubt. Solche Übertragungsformen sollen mangels praktischer Relevanz in dem vereinfachten, grenzüberschreitenden Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 keine Anwendung finden. Nicht möglich ist nach Absatz 1 Satz 1 und 2 außerdem die Einreichung des Klageformblatts oder Antwortformblatts sowie anderer Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle gemäß § 129 Abs. 2, § 129a ZPO. Zwar steht es den Parteien im Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 frei, den Prozess ohne anwaltliche Hilfe zu führen. Auf eine Protokollierung bei der Geschäftsstelle sind sie jedoch nicht angewiesen, da jedenfalls für die Klage und deren Erwiderung ein Formularzwang besteht. Die Formblätter sind in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich und mit Ausfüllhinweisen versehen.

Zu Absatz 2

Wie innerstaatlich mit Klagen zu verfahren ist, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 fallen, regelt Absatz 2. Nimmt der Kläger die Klage trotz des Hinweises nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 nicht zurück, so

ordnet diese Vorschrift die Fortsetzung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts an. Bei der Fortsetzung der Klage nach dem innerstaatlichen Prozessrecht ist nach Absatz 2 für eine weitere Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 kein Raum.

Zu § 1098 ZPO-E

Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 räumt einer Partei zu ihrem Schutz die Möglichkeit ein, die Annahme eines Schriftstückes zu verweigern, wenn es nicht in einer ihr verständlichen oder am Ort der Zustellung gängigen Sprache abgefasst ist. Die Zustellung ist dann unwirksam. Diese Bestimmung entspricht Artikel 8 Abs. 1 der bisher geltenden Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellungsverordnung). Binnen welchen Zeitraums die Annahme nachträglich verweigert werden kann, besagt Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 indes nicht. Zur Durchführung dieser Regelung sieht § 1098 Satz 1 ZPO-E eine Frist zur Erklärung der Annahmeverweigerung von einer Woche vor. § 1098 ZPO-E entspricht dem bisherigen § 1070 ZPO, der eine Durchführungsbestimmung zu Artikel 8 Abs. 1 der bisher geltenden Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 enthielt. § 1098 ZPO-E wird Rechtssicherheit schaffen. Die Beurteilung einer angemessenen Frist zur Annahmeverweigerung und die Feststellung des Zustellzeitpunkts bliebe andernfalls richterlichem Ermessen überlassen. Außerdem fördert die Regelung den Verzicht auf Übersetzungen, die von den Gerichten sonst vorsorglich angefordert werden könnten, nur um Unsicherheiten über den Zustellzeitpunkt zu vermeiden.

Die Frist zur Annahmeverweigerung beträgt eine Woche ab Empfang des Schriftstücks. Sie ergibt sich aus dem Erwägungsgrund 19 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007. Die Frist entspricht auch der in der neuen Zustellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1393/2007) für die Annahmeverweigerung vorgesehenen Zeitspanne.

Zum Schutz des Adressaten ist die Frist des § 1098 Satz 2 ZPO-E als Notfrist ausgestaltet. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 i. V. m. §§ 233 ff. ZPO ist daher möglich. Darüber hinaus ist der Zustellungsempfänger gemäß § 1098 Satz 3 ZPO-E über die Folgen einer Versäumung der Frist zur Annahmeverweigerung zu belehren. § 1098 Satz 2 und 3 ZPO-E entsprechen insoweit § 1070 Satz 2 und 3 ZPO.

Zu § 1099 ZPO-E

Zu Absatz 1

Gemäß Artikel 5 Abs. 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 gelten für die Erhebung und das Verfahren der Widerklage die Bestimmungen über die Klage entsprechend. Der Begriff der Widerklage ist ausweislich des Erwägungsgrunds 16 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 im Sinne des Artikels 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 zu verstehen und setzt einen Ursprung in demselben Vertrag oder Lebenssachverhalt wie die Klage voraus. Außerdem muss eine Widerklage nach Artikel 5 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst sein. Wie innerstaatlich mit Widerklagen jenseits dieses Verständnisses zu verfahren ist, stellt § 1099 Abs. 1 ZPO-E klar. Sie sind durch Prozessurteil als unzulässig abzuweisen. Ausgenommen davon sind die Fälle des Artikels 5 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007. Diese Bestimmung ordnet für eine Widerklage, deren Betrag die Streitwertgrenze von 2.000 Euro nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 überschreitet, eine gemeinsame Fortsetzung der Klage und der Widerklage nach dem innerstaatlichen Prozessrecht an. Eine Abweisung als unzulässig kommt hier nicht in Betracht.

Zu Absatz 2

§ 1099 Abs. 2 ZPO-E bestimmt, wie das Gericht im Falle des Artikels 5 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung mit der Klage und der Widerklage zu verfahren hat. Der Prozess wird nach den Regeln der Zivilprozessordnung in der Lage fortgeführt, in der er sich zum Zeitpunkt der Widerklageerhebung befunden hat. So gelten etwaige bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Prozesshandlungen oder Erklärungen der Parteien sowie Entscheidungen des Gerichts oder Beweisergebnisse fort.

Zu § 1100 ZPO-E

Zu Absatz 1

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung kann gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 mittels Videokonferenz oder anderer Mittel der Kommunikationstechnologie durchgeführt werden. Die Anwendung solcher technischer Medien steht unter dem Vorbehalt ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit und, wie in Erwägungsgrund 20 klargestellt, abweichender innerstaatlicher Regelungen. Als Durchführungsvorschrift zu Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ermöglicht es § 1100 Abs. 1 ZPO-E den Parteien bzw. ihren Vertretern, sich in Anlehnung an § 128a Abs. 1 ZPO während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort als dem des erkennenden Gerichts aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen, insbesondere rechtswirksame Anträge zu stellen. Gemäß § 1100 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E i. V. m. § 128a Abs. 1 Satz 2 ZPO wird die Verhandlung per Videokonferenz, also durch Übertragung von Bild und Ton, an den Ort, an dem sich die Parteien bzw. ihre Vertreter aufhalten, und zeitgleich in das Sitzungszimmer gesendet. § 1100 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E i. V. m. § 128a Abs. 3 ZPO schließt die Möglichkeit einer Aufzeichnung der Übertragung aus und ordnet zugleich die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verhandlung per Videokonferenz an.

Im Gegensatz zu § 128a Abs. 1 ZPO erfordert die Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch Bild- und Tonübertragung nach § 1100 Abs. 1 ZPO-E weder einen Antrag noch das Einverständnis der Parteien, denn Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 enthält diese einschränkenden Voraussetzungen nicht. Im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr wäre die Notwendigkeit eines Antrags oder Einverständnisses auch unzweckmäßig. Eine Partei hätte es dann in der Hand, eine mündliche Verhandlung vor dem Prozessgericht zu erzwingen und auf diese Weise einen unverhältnismäßigen Zeitaufwand oder Reisekosten zu verursachen, die den Gegner von der gerichtlichen Durchsetzung seiner Rechte abhalten könnten. Freilich wird das Gericht über den Einsatz technischer Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen befinden und dabei Verfahrensgrundsätze wie die des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens zu beachten haben.

Zu Absatz 2

§ 1100 Abs. 2 ZPO-E schließt die Anberaumung eines frühen ersten Termins zur mündlichen Verhandlung nach § 275 ZPO aus. Die Regelung hat deklaratorischen Charakter und soll dem Richter die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 erleichtern. Diese sieht vor, dass nach formularmäßiger Einleitung des Verfahrens durch den Kläger zunächst der Beklagte gemäß Artikel 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 Gelegenheit zur Klageerwiderung erhält, bevor das Gericht einen Termin bestimmt. Die Anordnung einer mündlichen Verhandlung vor Eingang der Klageerwiderung und ohne Kenntnis ihres Inhalts gestattet die Verordnung nicht. Dies folgt aus Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 861/2007, wonach der Richter immer erst nach Eingang der Klageerwiderung entscheidet, ob eine mündliche Verhandlung anzuberaumen ist.

Zu § 1101 ZPO-E

Zu Absatz 1

Nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 bestimmt das Gericht die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme, die im Rahmen der für die Zulässigkeit von Beweisen geltenden Bestimmungen erforderlich sind. Der Richter kann demnach die Beweisaufnahme nach freiem Ermessen bestimmen, solange er etwaige für die Zulässigkeit von Beweisen geltende Vorschriften beachtet. Diese Zulässigkeitseinschränkungen enthält Artikel 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007. Zur Reduzierung der Verfahrenskosten lässt Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 einen Beweis durch Sachverständige oder eine mündliche Zeugen- oder Parteivernehmung vor dem erkennenden Gericht nur unter Berücksichtigung der dadurch anfallenden Kosten zu. Ist ein solches Beweismittel (z. B. ein Sachverständigengutachten) aber im Einzelfall erforderlich, ist der Beweis also nicht in gleicher Weise mittels kostengünstigerer Beweismittel zu führen, kann das Gericht den teureren Beweis erheben. Auch Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 soll der Geringhaltung der Verfahrenskosten dienen und gibt dem einfachsten und kostengünstigsten Beweismittel den Vorrang. § 1101 Abs. 1 ZPO-E stellt als Durchführungsvorschrift zu Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 die vorgenannten Grundsätze klar. Danach kann das Gericht im Freibeweisverfahren vorgehen, solange Artikel 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 nichts anderes bestimmt.

Zu Absatz 2

§ 1101 Abs. 2 ZPO-E enthält eine Durchführungsvorschrift für die Beweisaufnahme im Wege der Videokonferenz. In Anlehnung an § 128a Abs. 2 ZPO kann das Gericht Zeugen, Sachverständigen oder Parteien gestatten, sich während der Vernehmung an einem anderen Ort als dem des erkennenden Gerichts aufzuhalten. Entsprechend § 1100 Abs. 1 ZPO-E bedarf es dafür keines Einverständnisses der Parteien. Gemäß § 1101 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E i. V. m. § 128a Abs. 3 ZPO sind überdies eine Aufzeichnung der Übertragung sowie eine isolierte Anfechtung ihrer Anordnung ausgeschlossen. Auf die Begründung zu § 1100 ZPO-E wird ergänzend Bezug genommen.

Zu § 1102 ZPO-E

Das Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Eine Schriftsatzfrist, die dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, ist nicht zu bestimmen. Gemäß Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 muss das Gericht binnen 30 Tagen ab Entscheidungsreife seine Entscheidung erlassen. Innerhalb dieser Frist kann das Urteil zu jedem beliebigen Zeitpunkt ergehen. Einer Verkündung bedarf es nicht. Das gilt nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 auch, sofern ausnahmsweise mündlich verhandelt wurde. Gleichwohl ist es dem Gericht freigestellt, ob es den Erlass durch die Übergabe des Urteils an die Geschäftsstelle oder durch Verkündung bewirkt. § 1102 ZPO-E stellt dies fest und enthält zugleich die Anordnung, dass das Urteil an Verkündungs Statt zuzustellen ist, um Wirksamkeit zu erlangen.

Zu § 1103 ZPO-E

Der Fall der Säumnis ist in Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 geregelt. Erwidert eine Partei nicht binnen der dafür vorgesehenen Frist von 30 Tagen auf die Klage bzw. die Widerklage, hat das Gericht ein Urteil nach Lage der Akten zu erlassen. Keine ausdrückliche allgemeine Regelung enthält die Verordnung jedoch für den Fall, dass eine Partei eine andere ihr gesetzte Schriftsatzfrist ungenutzt verstreichen lässt oder nicht zu einer ausnahmsweise anberaumten mündlichen Verhandlung erscheint. § 1103 Satz 1 ZPO-E ordnet an, dass auch in diesen Fällen eine Entscheidung nach Aktenlage

zu erlassen ist. Da die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 weder ein Versäumnisurteil noch eine Geständnisfiktion kennt, bestimmt § 1103 Satz 2 ZPO-E, dass die Anforderungen des § 251a ZPO an eine Entscheidung nach Lage der Akten, etwa die Notwendigkeit einer vorangegangenen mündlichen Verhandlung, nicht gelten.

Zu § 1104 ZPO-E

Einen besonderen Rechtsbehelf enthält Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 für den Fall, dass der Beklagte ohne sein Verschulden gehindert war, rechtzeitig auf die Klage zu erwidern, und infolgedessen gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ein Urteil gegen ihn ergangen ist. Liegen die Voraussetzungen des Artikels 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vor, kann der Beklagte eine Überprüfung des Urteils vor dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaates beantragen. Der Antrag hat keinen Devolutiveffekt. § 1104 ZPO-E ist Durchführungsnorm für die innerstaatliche Ausführung dieser Urteilsüberprüfung.

Bejaht das Gericht die Voraussetzungen des Artikels 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007, hilft es dem Antrag ab, indem es gemäß § 1104 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E das Verfahren in der Lage fortführt, in der es sich vor Erlass des Urteils befunden hat. Hat die vom Beklagten beantragte Überprüfung der Entscheidung in der Sache Erfolg, ist das Urteil gemäß Artikel 18 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 nichtig. Diese Rechtsfolge tritt von Gesetzes wegen ein; einer Aufhebung des Urteils bedarf es nicht. Zum Schutz des Beklagten vor unrechtmäßigen Maßnahmen aus dem unwirksamen Titel sieht § 1104 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E vor, dass das Gericht auf seinen Antrag die Nichtigkeit durch deklaratorischen Beschluss auszusprechen hat.

Da die Entscheidung in der Regel eilbedürftig sein wird, genügt nach § 1104 Abs. 2 ZPO-E für die Darlegung der tatsächlichen Voraussetzungen des Artikels 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 eine Glaubhaftmachung.

Titel 2

Titel 2 enthält ergänzende Bestimmungen für die Zwangsvollstreckung aus Titeln, die im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in Deutschland ergangen sind sowie für solche, die in anderen Mitgliedstaaten bestätigt worden sind und in Deutschland ohne vorherige Vollstreckbarkeitserklärung vollstreckt werden sollen.

Zu § 1105 ZPO-E

Zu Absatz 1

§ 1105 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E enthält ergänzende Bestimmungen für die Zwangsvollstreckung im Inland aus Titeln, die in dem Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 in Deutschland ergangen sind. Für diese Vollstreckungsfälle gilt Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 findet ergänzend die Zivilprozessordnung, insbesondere deren Buch 8, Anwendung.

Im Gegensatz zu § 708 ZPO bedarf es nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 keines ausdrücklichen Ausspruchs über die vorläufige Vollstreckbarkeit. § 1105 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E schreibt diese Tenorierung der vorläufigen Vollstreckbarkeit vor. Damit wird die Zwangsvollstreckung aus einer im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Entscheidung erleichtert und verdeutlicht, dass diese Titel vollstreckungsrechtlich anderen im Inland erlassenen Urteilen gleichstehen.

Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 erlaubt eine Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung schon vor Eintritt der Rechtskraft. Ein Schutz des

Vollstreckungsschuldners wird gemäß Artikel 15 Abs. 2 i. V. mit Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 bewirkt. Nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 kann der Schuldner eine Beschränkung der Vollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen, die Bestimmung einer Sicherheitsleistung oder unter besonderen Umständen die Aussetzung der Vollstreckung verlangen, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wurde oder noch zulässig ist oder eine Überprüfung des Urteils nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 beantragt wurde. Diese Schuldnerschutzbestimmung ist abschließend und gegenüber § 712 ZPO und § 719 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 707 ZPO speziell. Da deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen nicht deckungsgleich sind, ordnet § 1105 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E die Unanwendbarkeit der §§ 712, 719 Abs. 1 Satz 1 ZPO an. Eines Ausschlusses des § 719 Abs. 1 Satz 2 ZPO bedarf es nicht, da diese Regelung bereits systematisch unanwendbar ist, denn die Verordnung kennt keine Versäumnisurteile. Auf die Begründung zu § 1103 ZPO-E wird insoweit verwiesen.

Da eine Vollstreckung aus einem in dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteil vorbehaltlich eines Antrags nach Artikel 15 Abs. 2 i. V. m. Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ohne Sicherheitsleistung erfolgt, sind solche Bestimmungen, die eine Sicherheitsleistung voraussetzen, bereits systematisch unanwendbar. Zu nennen sind etwa §§ 709 Satz 1, 710, 711, 713 und 714 ZPO. Ein ausdrücklicher Ausschluss dieser Vorschriften ist daher nicht erforderlich. Für den Fall, dass das Gericht gemäß Artikel 15 Abs. 2 i. V. m. Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ausnahmsweise die Leistung einer Sicherheit anordnet, wird deren Höhe nach § 709 Satz 2 ZPO zu bestimmen sein.

Zu Absatz 2

§ 1105 Abs. 2 ZPO-E regelt das Verfahren im Falle eines Antrags nach Artikel 15 Abs. 2 i. V. m. Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007. Gemäß § 1105 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Die Zuweisung an das Hauptsachegericht entspricht der Zuständigkeitsordnung der Zivilprozessordnung. Dort entscheidet über Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §§ 719, 707 ZPO sowie über Schutzanträge des Schuldners im Sinne des § 712 ZPO ebenfalls das in der Hauptsache befassete Gericht.

Da Entscheidungen über einen Antrag nach Artikel 15 Abs. 2 i. V. m. Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 in der Regel eilbedürftig sein werden, sind sie gemäß § 1105 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E im Wege einstweiliger Anordnung zu erlassen. In berechtigten Fällen, etwa auf Grund neuen Vorbringens, ermöglicht diese Entscheidungsform zudem eine jederzeitige Abänderung durch das Gericht. Nach § 1105 Abs. 2 Satz 3 ZPO-E sind Entscheidungen nach Artikel 15 Abs. 2 i. V. m. Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 in Anlehnung an § 707 Abs. 2 Satz 2 und § 1084 Abs. 3 ZPO unanfechtbar. Wegen der Eilbedürftigkeit des Verfahrens lässt § 1105 Abs. 2 Satz 4 ZPO-E eine Glaubhaftmachung der tatsächlichen Voraussetzungen des Artikels 15 Abs. 2 i. V. m. Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 genügen.

Zu § 1106 ZPO-E

Voraussetzung einer Zwangsvollstreckung aus einem in Deutschland ergangenen Urteil in einem anderen Mitgliedstaat ist allein die Bestätigung als im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangener Titel. Die Bestätigung wird von dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers ausgestellt. § 1106 ZPO-E enthält eine Durchführungsvorschrift für diese Bestätigung.

Zu Absatz 1

§ 1106 Abs. 1 ZPO-E regelt die innerstaatliche Zuständigkeit zur Ausstellung von Bestätigungen im Sinne des Artikels 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 und

entspricht insoweit § 1079 ZPO. Eine Bestätigung ist wie in den Fällen eines Europäischen Vollstreckungstitels nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 von dem Gericht auszustellen, dem innerstaatlich auch die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gemäß § 724 ZPO obliegt. Die Bestätigung entspricht einer Vollstreckungsklausel im Sinne des § 724 ZPO, denn sie hat die Funktion, den Bestand und die Vollstreckbarkeit der Entscheidung zu dokumentieren. Funktionell zuständig für die Ausstellung der Bestätigung ist der Rechtspfleger gemäß § 20 Nr. 11 RPflG-E. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Gemäß § 1106 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E muss der Vollstreckungsschuldner im Verfahren über die Bestätigung angehört werden. Diese Anhörung ist notwendig, denn sie kann anders als bei einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nicht nachgeholt werden. Im Gegensatz zu der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 sieht die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 nämlich keine Möglichkeit der Berichtigung oder des Widerrufs der Bestätigung vor. Da im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ein fristgebundener Widerruf der Bestätigung (wie in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 i. V. m. § 1081 Abs. 2 ZPO) nicht vorgesehen ist, bedarf es andererseits keiner förmlichen Zustellung der Bestätigung.

Wird ein Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung zurückgewiesen, gelten gemäß § 1106 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E wie in den Fällen eines Europäischen Vollstreckungstitels nach § 1080 Abs. 2 ZPO die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel entsprechend.

Zu § 1107 ZPO-E

Die Vollstreckung aus einem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteil ist ohne Vollstreckbarerklärungsverfahren möglich. Ein in einem anderen Mitgliedstaat ergangener Titel wird anerkannt und vollstreckt, ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann. Mit Abschaffung des Exequaturverfahrens entfällt auch das Erfordernis einer Vollstreckungsklausel nach § 725 ZPO. In diesem Sinne stellt § 1107 ZPO-E für die Vollstreckung eines im Ausland ergangenen Titels nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 klar, dass eine Bestätigung die innerstaatliche Vollstreckungsklausel ersetzt. Für die Vollstreckung gelten im Übrigen die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Inland. So sind insbesondere die weiteren Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nach § 750 ZPO zu beachten. Gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung findet die Erinnerung nach § 766 ZPO statt.

Zu § 1108 ZPO-E

Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 bestimmt, dass der Vollstreckungsgläubiger gegebenenfalls eine Übersetzung der Bestätigung als im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangener Titel vorzulegen hat. Die Notwendigkeit einer Übersetzung wird insbesondere dann bestehen, wenn das für die Bestätigung vorgesehene Formblatt D ergänzende, individuelle handschriftliche Angaben enthält. In Übereinstimmung mit der für den Europäischen Vollstreckungstitel vorgesehenen Durchführungsvorschrift des § 1082 ZPO schließt § 1108 ZPO-E die von der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 eingeräumte Möglichkeit aus, neben der eigenen Amtssprache weitere Sprachen für die Ausstellung oder Übersetzung der Bestätigung zuzulassen. Im Gegensatz zur Verordnung (EG) Nr. 805/2004 bedarf die Übersetzung jedoch keiner Beglaubigung. Ausreichend ist nach Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 eine Übersetzung durch eine dafür befugte Person. Das spricht § 1108 ZPO-E aus.

Zu § 1109 ZPO-E

Die Bestimmungen des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 sind den Regelungen des Kapitels IV der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 nachgebildet. Besonderheiten des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen sind in den Vorschriften der §§ 1105 bis 1108 ZPO-E berücksichtigt. Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 kann im Übrigen auf die entsprechenden Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 verwiesen werden. In diesem Sinne ist gemäß § 1109 Abs. 1 ZPO-E für Anträge nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007, die den Bestimmungen der Artikel 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 entsprechen, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren die Regelung des § 1084 ZPO anzuwenden. § 1109 Abs. 2 ZPO-E ordnet an, dass die Bestimmung des § 1086 ZPO über die Vollstreckungsabwehrklage entsprechend gilt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Zu § 20 Nr. 7 RPfIG-E

§ 20 Nr. 7 RPfIG-E orientiert sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Europäischen Mahnverfahrens und seiner Überleitung in das streitige Verfahren an der entsprechenden Regelung für das deutsche Mahnverfahren in § 20 Nr. 1 RPfIG. Die Verordnung überlässt es ausweislich ihres Erwägungsgrundes 16 dem nationalen Gesetzgeber, ob die Prüfung des Antrages auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls durch einen Richter vorzunehmen ist oder nicht. Bei der Prüfung des Antrags handelt es sich im Wesentlichen um eine Prüfung der Schlüssigkeit der Angaben im Antragsformblatt, nicht jedoch um eine weitergehende rechtliche Prüfung der Begründetheit. Ausgeschlossen werden sollen vor allem offensichtlich unbegründete oder unzulässige Anträge. Einer darüber hinausgehenden rechtlichen Prüfung der Begründetheit stehen die formalisierten, zum Zwecke der maschinellen Bearbeitung mit sogenannten Codes versehenen Kurzangaben im Antragsformblatt und der Umstand der Einseitigkeit des Vortrags der Anspruchsvoraussetzungen entgegen.

Die weit reichenden rechtlichen Folgen und die Unanfechtbarkeit des Beschlusses im Verfahren der Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls in Ausnahmefällen nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 verlangen demgegenüber eine Prüfung durch den Richter.

Die Durchführung des streitigen Verfahrens im Anschluss an das Europäische Mahnverfahren unterliegt denselben Anforderungen wie das nach Durchführung eines Mahnverfahrens nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Zu Nummer 2

Zu § 20 Nr. 11 RPfIG-E

Die Ausstellung einer gerichtlichen Bestätigung nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 soll gemäß § 20 Nr. 11 RPfIG-E dem Rechtspfleger übertragen werden. Das entspricht der Aufgabenverteilung für eine Bestätigung eines Europäischen Vollstreckungstitels nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004. Die Zuweisung dieser Aufgabe auf den Rechtspfleger entspricht außerdem der gesetzgeberischen Tendenz, nichtspruchrichterliche Aufgaben zunehmend dem Rechtspfleger zu übertragen. Freilich besteht auch hier die Möglichkeit einer Vorlage an den Richter nach § 5 RPfIG sowie einer Bearbeitung durch den Richter nach § 6 RPfIG.

Zu Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 schließt arbeitsrechtliche Streitigkeiten in ihren Anwendungsbereich ein. Den Besonderheiten des Verfahrens vor den Arbeitsgerichten wird durch ergänzende Verfahrensbestimmungen im Arbeitsgerichtsgesetz Rechnung getragen.

Zu Nummer 1

Zu § 13a ArbGG-E

Die Ergänzung des § 13a ArbGG beruht auf dem Umstand, dass die Vorschriften des Buches 11 der Zivilprozessordnung mit der Aufnahme der ergänzenden Bestimmungen zur Durchführung des Europäischen Mahnverfahrens in Verfahren vor den Arbeitsgerichten nicht mehr uneingeschränkt gelten. Die Einzelheiten waren im Besonderen Teil der Verfahrensvorschriften zu regeln.

Zu Nummer 2

Zu § 46b ArbGG-E

Die ergänzenden Bestimmungen zum Europäischen Mahnverfahren gehören systematisch in den Dritten Teil des Arbeitsgerichtsgesetzes. Das Europäische Mahnverfahren versteht sich als fakultatives Alternativangebot zum Mahnverfahren nach nationalem Recht. Es kann wie das deutsche Mahnverfahren das Urteilsverfahren ersetzen bzw. diesem vorausgehen. Der Systematik des Arbeitsgerichtsgesetzes folgend sind die ergänzenden Verfahrensvorschriften daher in den Unterabschnitt mit den Vorschriften für den Ersten Rechtszug aufzunehmen.

Innerhalb der Vorschriften des Ersten Unterabschnittes weist das Europäische Mahnverfahren ausschließlich zu den Bestimmungen des deutschen Mahnverfahrens einen inhaltlichen Zusammenhang auf. Folgerichtig werden die für das Europäische Mahnverfahren erforderlichen ergänzenden Bestimmungen in § 46b ArbGG-E geregelt.

Wie bereits beim deutschen Mahnverfahren kann weitgehend auf die Regelungen im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten verwiesen werden. Die Unterschiede zwischen dem Verfahren vor den ordentlichen und den Arbeitsgerichten haben jedoch Abweichungen bei der Frage der Zuständigkeit und der Überleitung in das streitige Verfahren zur Folge.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung zum Europäischen Mahnverfahren und konkretisiert § 13a ArbGG. Die Verweisung ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert aber das Auffinden der maßgeblichen Regelungen und damit die Anwendung der Vorschrift.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Zuständigkeitsregelung für das deutsche arbeitsgerichtliche Mahnverfahren auf. Abweichend vom Mahnverfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist das Arbeitsgericht zuständig, das für eine entsprechende, im Urteilsverfahren erhobene Klage zuständig wäre. Zu beachten sind die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 sowie ergänzend die Vorschriften der Zivilprozessordnung, gegebenenfalls auch eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung. Im Hinblick auf die funktionelle Zuständigkeit ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber dem Verfahren vor den

ordentlichen Gerichten. Über § 9 Abs. 3 ArbGG gilt auch für das Verfahren vor den Arbeitsgerichten der neue § 20 Nr. 7 RPfIG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält von § 1090 ZPO-E abweichende Regelungen für die Überleitung des Mahnverfahrens in das streitige Verfahren vor den Arbeitsgerichten. Aufgrund der Regelung in Absatz 2 ist das Mahnverfahren bereits vor dem für das streitige Verfahren zuständigen Gericht anhängig. Dem Antragsteller ist daher ohne weitere Zwischenschritte die Begründung des geltend gemachten Anspruchs aufzugeben. Im Unterschied zu § 46a ArbGG bedarf es seitens des Antragstellers keines Antrags auf Durchführung der mündlichen Verhandlung. Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 verlangt für die Überleitung des Europäischen Mahnverfahrens in das streitige Verfahren neben dem fristgerechten Einspruch das Fehlen eines Antrags des Antragstellers, das Verfahren im Fall des Einspruchs des Antragsgegners zu beenden. Sieht der Antragsteller von der Abgabe der Erklärung nach Artikel 7 Abs. 4 der Verordnung ab, genügt es, ihm die Begründung des Anspruchs aufzugeben. Er wird in diesem Fall die Durchführung der mündlichen Verhandlung (Güteverhandlung nach § 54 ArbGG) wünschen, um dem Verfahren Fortgang zu geben. Reicht der Antragsteller die Anspruchsbegründung nicht fristgerecht bei Gericht ein, tritt die Rückwirkung der Rechtshängigkeit nach § 46a Abs. 5 ArbGG nicht ein. Termin zur mündlichen Verhandlung wird nur auf Antrag des Antragsgegners anberaumt. Geht auch ein solcher Antrag nicht ein, wird das Verfahren nicht weiter betrieben und die Gerichtsakte nach sechs Monaten entsprechend der Aktenordnung weggelegt.

Zu Nummer 3

Zu §§ 46c bis 46e ArbGG-E

Es handelt sich ausschließlich um Folgeänderungen, die auf die Aufnahme der Regelung zum Europäischen Mahnverfahren zurückzuführen sind. Die bisherigen §§ 46b bis 46d ArbGG wurden inhaltlich nicht geändert.

Zu Artikel 4

Das Europäische Mahnverfahren und das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen sollen in die geltenden Regelungen des Gerichtskostengesetzes eingepasst werden. Dabei sollen die Regelungen für das Mahnverfahren nach der Zivilprozessordnung auf das Europäische Mahnverfahren ausgedehnt werden und für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen die Vorschriften für Zivilprozessverfahren Anwendung finden.

Die notwendige Ergänzung von § 1 GKG und die Erwartung weiterer Änderungen durch besondere europäische Verfahren soll zum Anlass genommen werden, die Vorschrift in mehrere Absätze aufzuteilen. Dies macht Folgeänderungen in den §§ 22 und 48 GKG erforderlich.

Da die Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen in Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 eine Zustellung des Klageformblatts innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Formblatts vorschreibt, darf die in § 12 Abs. 1 GKG festgelegte Vorwegleistungspflicht für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen keine Anwendung finden. Daher soll dieses Verfahren in den Katalog des § 12 Abs. 2 GKG eingestellt werden. Wird ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen als normales Zivilprozessverfahren fortgeführt, besteht für ein Absehen von der Vorwegleistungspflicht keine Veranlassung mehr. Auch zur Vermeidung von Missbräuchen ist es erforderlich, dass das Gericht – ähnlich wie bei der

Klageerweiterung – weitere gerichtliche Handlungen bis zur Zahlung der Verfahrensgebühr zurückstellt.

Für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen sollen Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 2 KV GKG anfallen, das Verfahren kostenrechtlich also wie ein normales Zivilprozessverfahren behandelt werden.

Zwar dürfte es aufgrund des Charakters des Verfahrens seltener zu einer mündlichen Verhandlung kommen als bei Verfahren nach § 495a ZPO. Dieser Vereinfachung kann jedoch eine größere Komplexität des Falls gegenüberstehen, weil das Gericht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten unter Umständen ausländisches Recht und ausländische Rechtsprechung heranziehen muss.

Auch rechtspolitische Gründe gebieten eine Privilegierung des neuen Verfahrens nicht. Anderenfalls entstände für Inkassobüros und andere Inhaber zahlreicher Kleinforderungen ein Anreiz, ihren Sitz ins Ausland zu verlegen oder im Ausland ansässige Mittelsmänner einzuschalten, nur um das kostengünstige Verfahren nutzen zu können.

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen soll deshalb im Gerichtskostenrecht wie ein gewöhnliches Zivilverfahren erster Instanz behandelt werden. Das gilt auch dann, wenn der Antrag gemäß Artikel 4 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung als offensichtlich unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird. Für die Kosten im Rechtsmittelverfahren nach den Artikeln 16, 17 Abs. 2 der Verordnung gelten ebenfalls keine Besonderheiten.

Lediglich in Nummer 1211 KV GKG ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich. In Nummer 1 des Gebührentatbestandes sind die Zeitpunkte, bis zu denen eine Klage gebührenbegünstigt zurückgenommen werden kann, festgelegt. Eine vergleichbare Situation wie im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ist im Verfahren nach § 495a ZPO gegeben. Deshalb soll als Zeitpunkt, bis zu dem die Klage noch gebührenprivilegiert zurückgenommen werden kann, wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, die Übermittlung des schriftlichen Urteils an die Geschäftsstelle festgelegt werden. Findet ausnahmsweise eine mündliche Verhandlung statt, wirkt sich die Rücknahme nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung nicht mehr kostenrechtlich aus (vgl. Nummer 1211 Nr. 1 Buchstabe a KV GKG).

Die im Übrigen vorgeschlagenen Änderungen des Gerichtskostengesetzes sind rein redaktioneller Natur.

Zu Artikel 5

Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sind nur eingeschränkt erforderlich. Die Erweiterung des § 18 Nr. 8 RVG-E hat klarstellenden Charakter. Mit der Änderung von § 19 Nr. 5 RVG-E werden die außerordentlichen Rechtsbehelfsverfahren nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens gebührenrechtlich – ähnlich wie bei der Gehörsrüge – als Teil des zugrunde liegenden Verfahrens behandelt.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Nummer 3104 VV RVG ist nicht vorgesehen. Dieser Gebührentatbestand sieht in einigen Fällen die Zubilligung einer Terminsgebühr für schriftliche Verfahren vor. Gegen eine Aufnahme des europäischen Verfahrens über geringfügige Forderungen spricht nämlich, dass die mündliche Verhandlung nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung die Ausnahme bilden soll und vom Gericht unanfechtbar abgelehnt werden kann, während sie im ordentlichen Verfahren nur mit Einverständnis der Parteien entfallen kann und im Verfahren nach § 495a Satz 2 ZPO

durch einen entsprechenden Antrag erzwingbar ist. Daraus folgt nämlich, dass sich der Auftrag des Rechtsanwalts im Verfahren über geringfügige Forderungen grundsätzlich auf die Mitwirkung in einem schriftlichen Verfahren beschränkt.

Zu Artikel 6

Zu § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E

Der Gläubiger muss durch den Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ebenso wie durch den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung einen durch Verjährung drohenden Rechtsverlust abwenden können. Soweit sich aus den Vorschriften über das Europäische Mahnverfahren und den Auslandsbezug keine Besonderheiten ergeben, gelten dieselben Regeln. Eine nicht vertretbare Belastung des Gläubigers mit den Risiken des Zustellungsverfahrens wird über § 167 ZPO ausgeschlossen. Nur unter dieser Voraussetzung stellt das Europäische Mahnverfahren eine gleichwertige Alternative zum deutschen Mahnverfahren dar.

Zu Artikel 7

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Im Hinblick auf die verschiedenen Zeitpunkte, ab denen die europäischen Rechtsakte anwendbar sind, ist eine differenzierte Regelung erforderlich.

Zu Absatz 1

Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens trat nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 31. Dezember 2006 in Kraft. Mit Ausnahme bestimmter Informationspflichten gelten die Bestimmungen der Verordnung ab dem 12. Dezember 2008. Zu diesem Zeitpunkt müssen die innerstaatlichen Durchführungsvorschriften wirksam werden. Dem trägt Absatz 1 Rechnung.

Zu Absatz 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 trat am 30. Dezember 2007 in Kraft (vgl. Artikel 26 Abs. 1 der Verordnung). Die Vorschriften der Verordnung, mit Ausnahme einiger Informationspflichten, gelten ab dem 13. November 2008. Dieses Datum soll wegen des Sachzusammenhangs auch für das Inkrafttreten der neuen Vorschriften über die Auslandszustellung (§§ 183, 184 ZPO-E) maßgeblich sein.

Die Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen trat nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 1. August 2007 in Kraft, Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007. Mit Ausnahme einiger Informationspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Kommission gelten ihre Bestimmungen gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 abweichend von der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 erst ab dem 1. Januar 2009. Die verfahrensrechtlichen Durchführungsvorschriften können daher erst zu diesem Zeitpunkt wirksam werden.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den o.g. Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine neuen Bürokratiekosten für Wirtschaft, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

elektronische Vorab-Fassung*

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 842. Sitzung am 14. März 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 183 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 1 ZPO)

Artikel 1 Nr. 2 § 183 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist nach dem Wort "Prozessgerichts" das Wort "unmittelbar" zu streichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 sind vor den Wörtern "durch die zuständige" die Wörter "auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts" einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält in § 183 Abs. 1 ZPO-E eine Regelung zur Auslandszustellung per Post sowie unmittelbar durch Behörden eines fremden Staates, sofern diese Zustellungsarten in bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen vorgesehen sind. § 183 Abs. 2 ZPO-E regelt demgegenüber die konsularische und diplomatische Zustellung; die Entwurfsbegründung nennt insoweit den vertraglosen Rechtshilfeverkehr als Hauptanwendungsbereich (BR-Drs. 95/08, S. 26).

Mit der Formulierung "unmittelbar" in § 183 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO-E trägt der Entwurf jedoch zum einen den existierenden Übermittlungswegen nicht hinreichend Rechnung, indem der ministerielle Weg ausgeschlossen wird, zum anderen werden die Fälle nicht erfasst, in denen die Zustellung auf Vermittlung der konsularischen Vertretung des Bundes durch ausländische Behörden bewirkt wird.

Als Übermittlungswege stehen derzeit nicht nur der konsularische und der diplomatische Übermittlungsweg unter Einschaltung der Auslandsvertretungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen - ZRHO) sowie der unmittelbare Verkehr zwischen den Stellen des ersuchenden und des ersuchten Staates ohne Beteiligung der Auslandsvertretungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ZRHO) zur Verfügung, sondern überdies - ebenfalls ohne Einschaltung der Auslandsvertretungen - der ministerielle Weg. In diesem Fall werden die Ersuchen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 ZRHO über die Justizressorts der beteiligten Staaten geleitet. Dieser nach dem Länderabschnitt der ZRHO für verschiedene

Staaten weiterhin vorgesehene Weg (vgl. § 6 Abs. 4 ZRHO) dürfte nach § 183 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO-E indes verstellt sein. Eine solche einseitige Änderung der in Abstimmung mit anderen Staaten verfolgten Zustellungspraxis ist zum einen bedenklich und zum anderen kaum gewollt.

Ausweislich der Entwurfsbegründung (a.a.O., S. 28) soll § 183 Abs. 2 ZPO-E auch die Fälle erfassen, in denen das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1954 oder das Haager Abkommen über den Zivilprozess von 1905 Anwendung finden. Diese völkerrechtlichen Vereinbarungen sehen u. a. die Übermittlung von Zustellungsersuchen an Behörden eines fremden Staates auf dem konsularischen Weg vor. Die Zustellung wird in diesen in der Praxis relevanten Fällen - auf Vermittlung der zuständigen konsularischen Vertretung des Bundes - durch eine ausländische Behörde bewirkt.

Dem Wortlaut des § 183 Abs. 2 ZPO-E ist die Anwendbarkeit in Fällen, die sich nach diesen Abkommen richten, allerdings nicht zu entnehmen. Danach bezieht sich die Vorschrift nur auf die Zustellung "durch" diplomatische oder konsularische Vertretungen und damit auf die Zustellung durch die Auslandsvertretungen in eigener Zuständigkeit. In der Konstellation des vertraglich vorgeschriebenen konsularischen Weges greift auch § 183 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO-E nicht ein, da diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut sowie der Begründung nur den unmittelbaren Behördenverkehr betrifft.

Da gerade Fälle, in denen das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1954 zur Anwendung gelangt, in der Praxis häufig sind, sollte insoweit eine aus sich heraus verständliche und für die Gerichte handhabbare gesetzliche Regelung geschaffen werden. Dieses Ziel lässt sich durch die Streichung des Wortes "unmittelbar" in § 183 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO-E erreichen. Infolge dieser Änderung unterfallen der Vorschrift auch die Fälle des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess von 1954 oder des Haager Abkommens über den Zivilprozess von 1905, da auch hier die Zustellung - wenn auch auf Vermittlung der zuständigen konsularischen Vertretung des Bundes - durch die Behörden des fremden Staates erfolgt.

Auch systematisch sind diese Fälle in § 183 Abs. 1 ZPO-E anzusiedeln, der Regelungen zur Zustellung auf Grund bestehender völkerrechtlicher Vereinbarungen enthält.

Die Änderung des § 183 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E dient der Klarstellung, dass sich an den Zustellungsvoraussetzungen gegenüber der bisherigen Fassung nichts ändert, indem sie die Formulierung des § 183 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E übernimmt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 183 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob ergänzende Regelungen für Fälle erforderlich sind, in denen Zustellungen im Ausland nach dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15. November 1965 - HZÜ - (BGBl. 1977 II, S. 1452) vorzunehmen sind.

Begründung:

Nachdem Deutschland bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 27. April 1979 hinsichtlich des Anwendungsbereiches des HZÜ erklärt hat, direkte postalische Zustellungen nach Artikel 10 Buchstabe a HZÜ für sein Hoheitsgebiet auszuschließen und lediglich die direkte Übermittlung an die inländische Zentrale Behörde zuzulassen (vgl. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des HZÜ vom 21. Juni 1979, BGBl. II S. 779), liegt es unter Anwendung des völkerrechtlichen Gegenseitigkeitsprinzips nahe und wird teilweise auch in der Literatur vertreten (vgl. Heidrich, in: EuZW 2005, 743 ff., wohl auch: Gsell, in: EWS 2002, 115, 119; für die Gegenansicht Geimer, in: Zöller/Geimer, ZPO, 26. Aufl., § 183 Rnr. 6), dass für ausgehende Ersuchen ebenfalls von einer postalischen Übersendung an den Zustellungsempfänger abgesehen werden müsse. Es sollte geprüft werden, ob diese Streitfrage im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens geklärt werden kann.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 183 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob ergänzende Regelungen über die Behandlung ausgehender Zustellungsersuchen im vertraglosen Rechtshilfeverkehr für Fälle erforderlich sind, in denen diplomatische Stellen des Empfangsstaates Zustellungsersuchen unerledigt mit der Mitteilung zurückgeben, es könne dem Zustellungsempfänger direkt zugestellt werden.

Begründung:

Im Zuge des gegenwärtig zu beobachtenden Rückzugs der deutschen Auslandsvertretungen aus der Weitergabe von Zustellungsersuchen an die ausländischen Empfangsstellen kommt es inzwischen vor, dass die mit auswärtigen Angelegenheiten befassten Stellen der Staaten, die lediglich vertraglose Rechtshilfe leisten, die deutschen Stellen per Brief davon in Kenntnis setzen, es könne direkt an den - nichtdeutschen - Empfänger zugestellt werden (z.B. Indonesien). In diesen Fällen erscheint klärungsbedürftig, ob und gegebenenfalls auf welcher Rechtsgrundlage solche nachgewiesenen Zustellungen (per Auslandseinschreiben mit Rückschein) als wirksam angesehen werden könnten. Weder der geltende § 183 ZPO noch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neufassung dieser Vorschrift bieten eine Rechtsgrundlage dafür, die etwaige erfolgreiche tatsächliche Kenntnissgabe als wirksame Prozesshandlung gegenüber dem Zustellungsempfänger anzusehen.

Der Klärung bedarf weiter, ob einer solchen postalischen Übermittlung Übersetzungen beizufügen sind.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 183 Abs. 1 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen,

ob der Vorrang der Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein vor der Zustellung durch die Rechtshilfebehörden gemäß den Artikeln 4 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 (ABl. EU Nr. L 324, S. 79) europarechtskonform erscheint.

Begründung:

Nach dem Text des § 183 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E ("soll" - "anderenfalls") und nach der Begründung des Gesetzentwurfs (BR-Drs. 95/08, S. 25: "klares Rangverhältnis der in § 183 ZPO genannten Zustellungswege", S. 27: "Vorrang der direkten Zustellung") kommt der postalischen Zustellung (Einschreiben mit Rückschein) eine Vorrangstellung zu. Ob eine solche Vorrangstellung europarechtskonform ist, erscheint prüfungsbedürftig. Die neue EG-Zustellungsverordnung sieht in den Artikeln 4 bis 11 einerseits und Artikel 14 andererseits kein Rangverhältnis vor. Beide Zustellungsarten können sogar kumulativ durch das Prozessgericht angeordnet werden. Diese Rechtsansicht hat der EuGH mit seinem Urteil vom 9. Februar 2006 - C-473/04 - (NJW 2006, 975; EuZW 2006, 186; IPRax 2007, 320) bestätigt. Die Zulässigkeit einer restriktiven Auslegung durch den deutschen Gesetzgeber dürfte zweifelhaft sein.

Die Begründung des Gesetzentwurfs ist zudem nicht widerspruchsfrei. So heißt es in dem Entwurf an anderer Stelle (a.a.O., S. 24), die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein werde als gleichrangige Alternative zur Zustellung über die Übermittlungs- und Empfangsstellen allgemein verbindlich.

Eine Wahlmöglichkeit der Zustellungsarten erscheint grundsätzlich sachgerechter. Die Entscheidung der Frage, welche Zustellungsart (mittelbare oder unmittelbare) vorzuziehen ist oder ob beide Alternativen genutzt werden, muss im Einzelfall dem Gericht überlassen bleiben. Die in der Entwurfsbegründung enthaltenen Beurteilungskriterien sind insofern jedenfalls nicht vollständig. So findet z.B. der aus empirischen Untersuchungen bekannte hohe Grad der Unzuverlässigkeit (bis zu 60 Prozent) postalischer Zustellungen, die verschiedene Ursachen haben kann und die auch nicht kurz- und mittelfristig behebbar erscheint, bei der Abwägung keine hinreichende Würdigung.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10, 11 (§§ 1069, 1071 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Gesetz klarzustellen, dass bei eingehenden Ersuchen die "Verteilungsstellen für Gerichtsvollzieheraufträge" als Empfangsstellen benannt werden können.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die in § 1069 Abs. 2 Satz 2 ZPO geregelte Ermächtigungsgrundlage für die Möglichkeit einer Konzentration von

Amtsgerichten als Empfangsstellen um die Möglichkeit einer Konzentration von "Verteilungsstellen für Gerichtsvollzieheraufträge" zu erweitern.

Begründung:

Mit dem Wegfall der Vorbehaltsmöglichkeit zu Artikel 15 EG-ZVO und der Aufhebung des § 1071 ZPO in Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfs wird eine weitere Zustellungsform, die der unmittelbaren Zustellung durch eine Amtsperson, zulässig sein. Aus der Aufhebung des § 1071 ZPO ist zu entnehmen, dass dies auf jeden Fall für eingehende Ersuchen gilt.

Bei eingehenden Ersuchen nach Artikel 15 EG-ZVO erscheint es aus Gründen der Praktikabilität sehr hilfreich, wenn die Verteilungsstellen für Gerichtsvollzieheraufträge bei den Amtsgerichten an Stelle der einzelnen Gerichtsvollzieher als Empfangsstellen benannt werden können. Eine entsprechende Normierung, z.B. in § 1069 ZPO, ist auch deshalb notwendig, um die Bundesrepublik Deutschland in die Lage zu versetzen, der Kommission rechtzeitig vor Inkrafttreten der neuen EG-Zustellungsverordnung die zuständigen Stellen bekannt zu geben. Mit dieser Klarstellung würde in Zukunft ein unnötiger Eingabe- und Pflegeaufwand für den europäischen Atlas, an dessen Fortschreibung das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen beteiligt sind, vermieden werden.

Eine normative Klarstellung erscheint, unabhängig von der Frage, ob die einzelnen Gerichtsvollzieher oder die Verteilungsstellen für Gerichtsvollzieheraufträge bei den Amtsgerichten Empfangsstellen sein können, auf jeden Fall erforderlich, weil der Gerichtsvollzieher als "Empfangsstelle" ("Amtsperson") im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 EG-ZVO anzusehen ist und als solche der Kommission mitgeteilt werden muss, Artikel 23 Abs. 1 EG-ZVO.

Um den Ländern auch eine Konzentration der Empfangsstellen "Amtspersonen" zu ermöglichen, sollte die in § 1069 Abs. 2 Satz 2 ZPO bereits normierte Ermächtigungsgrundlage erweitert werden. Die Landesregierungen sollten demnach die Aufgaben der Empfangsstelle einem Amtsgericht bzw. einer Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte bzw. mehrere Verteilungsstellen für Gerichtsvollzieheraufträge durch Rechtsverordnung zuweisen können. Entsprechende Zuständigkeitsregelungen würden insbesondere ausländischen Beteiligten die Übermittlung von Zustellungsanträgen beispielsweise in den Orten erleichtern, in denen mehrere Amtsgerichte bestehen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 10, 11 (§§ 1069, 1071 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Gesetz klarzustellen, dass bei ausgehenden Ersuchen der deutsche Gerichtsvollzieher nunmehr für die Partei, soweit das deutsche Zivilverfahrensrecht es vorsieht, Zustellungsanträge an ausländische Stellen übermitteln und Postzustellungen bewirken kann.

Begründung:

Mit dem Wegfall der Vorbehaltsmöglichkeit zu Artikel 15 EG-ZVO und der Aufhebung des § 1071 ZPO in Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfs wird eine weitere Zustellungsform, die der unmittelbaren Zustellung durch eine Amtsperson, zulässig sein. Aus der Aufhebung des § 1071 ZPO ist zu entnehmen, dass dies auf jeden Fall für eingehende Ersuchen gilt.

Zur Klärung der bislang streitigen Frage (vgl. Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 5. Aufl., Rnr. 2178d, Fn. 267 m.w.N.), ob der deutsche Gerichtsvollzieher für die Partei Zustellungsanträge, soweit dies nach der Zivilprozessordnung zulässig ist, an Stellen oder Personen im Ausland übermitteln kann, erscheint - erst recht mit dem Wegfall des Widerspruchs zu Artikel 15 EG-ZVO - eine normative Klarstellung angezeigt. Grundsätzlich lässt der Wortlaut von Artikel 15 EG-ZVO ("Diese Verordnung schließt nicht aus, dass jeder an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligte ... zustellen lassen kann") eine innerstaatliche Regelung zu. Derzeit ist das die Zustellung betreibende Gericht gegenüber der Kommission als einzige Übermittlungsstelle benannt (vgl. http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/ds_transmitting_de_de.htm). Grundlage ist die Regelung gemäß § 191 i.V.m. § 183 Abs. 3 und § 1069 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Eine normative Klarstellung ist auch deshalb erforderlich, weil der Gerichtsvollzieher als "Übermittlungsstelle" ("Amtsperson") im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 EG-ZVO anzusehen ist und als solche der Kommission mitgeteilt werden muss, Artikel 23 Abs. 1 EG-ZVO.

7. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 1089 Abs. 2 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 12 § 1089 Abs. 2 sind die Wörter "für die Durchführung § 1068 Abs. 1" durch die Angabe "die §§ 167, 1068 Abs. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Um eine Benachteiligung der Gläubiger zu vermeiden, die um eine Zustellung auf der Grundlage des § 1089 Abs. 2 ZPO-E ersuchen müssen, ist § 1089 Abs. 2 ZPO-E zu ändern.

Die pauschale Behauptung der Einzelbegründung zu Artikel 6 - § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E (BR-Drs. 95/08, S. 49), eine "nicht vertretbare Belastung des Gläubigers mit den Risiken des Zustellungsverfahrens" werde "über § 167 ZPO ausgeschlossen", trifft nur für die Inlandszustellung nach § 1089 Abs. 1 ZPO-E, nicht aber für die Auslandszustellung nach § 1089 Abs. 2 ZPO-E zu. § 167 ZPO verlagert die verjährungshemmende Wirkung der Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls auf den Eingang des Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls bei Gericht vor. Eine Entsprechung zu § 167 ZPO findet sich aber weder in der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/200, noch verweisen die nationalen Ergänzungsvorschriften der §§ 1067 ff. ZPO auf § 167 ZPO. Im Umkehrschluss aus § 1089 Abs. 1 ZPO-E folgt zudem, dass für

Auslandszustellung "die Vorschriften über das Verfahren bei Zustellungen von Amts wegen" nicht gelten, zu denen § 167 ZPO gehört.

Der vorgeschlagenen Änderung steht Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 nicht entgegen. Der Zeitpunkt des Beginns der verjährungshemmenden Wirkung ist als materiell-rechtliche Frage zu qualifizieren.

8. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 1097 Abs. 3 -neu- ZPO)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 1097 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte und, soweit die Landgerichte ausschließlich zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht keine Konzentrationsmöglichkeit für die Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vor. Zwar ermöglicht auch jetzt schon § 13a GVG eine gerichtsbezirksübergreifende Zuständigkeitskonzentration. Danach kann das Landesrecht einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zuweisen. Hierfür ist jedoch eine landesrechtliche Regelung per Gesetz erforderlich (vgl. Zöller/Gummer, ZPO, 26. Aufl., § 13a GVG Rnr.1). Um eine entsprechende Regelung auch einfacher durch Rechtsverordnung treffen zu können, ist gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG in § 1097 Abs. 3 Satz 1 ZPO-E eine Ermächtigung an die Landesregierungen vorzusehen. Diese Ermächtigung kann nach § 1097 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E durch Rechtsverordnung an die Landesjustizverwaltungen übertragen werden (vgl. Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG).

Eine Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit bezüglich der Verfahren für geringfügige Forderungen mit grenzüberschreitendem Bezug kann durchaus sinnvoll sein. In Deutschland gab es im Jahr 2004 etwa 3 700 Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug und einem Streitwert bis 2 000 Euro (vgl. Jahn, NJW 2007, 2890, 2892). Ein Anstieg der Verfahrenszahlen ist zu erwarten. Insofern kann es sich anbieten, derartige Verfahren, die besonderen Verfahrensvorschriften unterliegen, bei einem Gericht oder mehreren Gerichten zu konzentrieren. Dies gilt zum einen für die im Regelfall gegebene Zuständigkeit der Amtsgerichte. Zum anderen bleibt aber eine ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte - etwa für Klagen wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation im Sinne des § 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG - für geringfügige Forderungen bestehen, sodass auch für diesen Bereich eine entsprechende Ermächtigung zu schaffen ist.

9. Zu Artikel 6 (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB)

In Artikel 6 § 204 Abs. 1 Nr. 3 sind die Wörter "nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 339 S. 1)" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E soll die Verjährung mit der "Zustellung [...] des Europäischen Zahlungsbefehls im Europäischen Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399, S. 1)" gehemmt sein. Durch diese Wendung suggeriert § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E unzutreffend, maßgeblich für den Beginn der Hemmung seien allein die Vorgaben von Artikel 12 Abs. 5 und der Artikel 13 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006. Wie sich aus der Begründung zu Artikel 6 (BR-Drs. 95/08, S. 49) ergibt, ist Anknüpfungspunkt aber nicht die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 selbst, sondern § 1089 ZPO-E. Andernfalls käme man nämlich nicht zu dem in der Begründung ausdrücklich zitierten § 167 ZPO.

Deshalb ist eine nähere Erläuterung des Begriffs "Europäisches Mahnverfahren" nicht geboten. Auch der geltende § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB beschreibt die "Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren" nicht näher als eine solche "nach der Zivilprozessordnung".

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2 – § 183 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 1 ZPO-E)

Zu a)

Die Bundesregierung unterstützt das mit dem Vorschlag verfolgte Ziel, die Anwendung des § 183 ZPO-E in der Praxis so weit wie möglich zu erleichtern, insbesondere im Zusammenhang mit den Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1954 und 1905.

Dem Vorschlag des Bundesrates kann sie jedoch nicht folgen.

Die Streichung des Wortes „unmittelbar“ in § 183 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO-E würde nicht im Einklang mit der Systematik des neuen § 183 ZPO-E stehen. Sowohl § 183 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 als auch Halbsatz 2 ZPO-E beziehen sich auf völkerrechtliche Vereinbarungen, nach denen die unmittelbare Übersendung von Schriftstücken durch die Post zulässig ist. Von dieser Möglichkeit sollen die Gerichte nach Halbsatz 1 der Vorschrift im Regelfall Gebrauch machen. Erscheint der Weg der Postzustellung, obwohl er grundsätzlich zulässig ist, im Einzelfall nicht sachgerecht, dann kann die Zustellung nach Halbsatz 2 unmittelbar durch die Behörden des fremden Staates (z. B. die Zentralen Behörden nach dem Haager Zustellungsübereinkommen) erfolgen.

Soweit völkerrechtliche Vereinbarungen die Zustellung unmittelbar durch die Post nicht zulassen, sondern die Übermittlung von Zustellungsersuchen auf dem konsularischen Weg vorschreiben (wie das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1905 und im Grundsatz das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1954), ist § 183 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E nicht anwendbar.

Nach Auffassung der Bundesregierung fallen solche Zustellungen vielmehr unter § 183 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E. Der Ausdruck „durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung“ umfasst nach ihrer Einschätzung sowohl die Zustellung in eigener Zuständigkeit als auch die Weiterleitung von Zustellungsersuchen an die Behörden des fremden Staates.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, wie dies noch deutlicher gemacht werden kann.

Soweit bestimmte völkerrechtliche Vereinbarungen – wie etwa das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1954 nach seinem Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 – die unmittelbare Übersendung von Schriftstücken durch die Post nicht ausschließen, ist im Einzelfall zu klären, ob eine postalische Übermittlung in den anderen Staat möglich ist. In der Regel handelt es sich dabei vor allem um eine Frage der praktischen Anwendung. Hierzu wird die Bundesregierung mit den Ländern, wie bisher, in ständigem engen Kontakt bleiben.

Zu b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten die Vorschriften über die Auslandszustellung möglichst den Regelungen zur Inlandszustellung angenähert werden, welche den vom Bundesrat vorgeschlagenen Passus nicht kennen. Es läge daher sogar näher, ihn auch in § 183 Abs. 3 ZPO-E zu streichen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2 – § 183 ZPO-E)

Die Bundesregierung wird die vom Bundesrat angesprochene Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Sie gibt jedoch Folgendes zu bedenken:

Geht man von dem völkerrechtlichen Grundsatz der Reziprozität aus, so führt die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 10 Buchstabe a des Haager Zustellungsübereinkommens wohl nicht automatisch dazu, dass deutsche Gerichte die Möglichkeit der unmittelbaren Zustellung durch die Post nicht nutzen dürfen. Vielmehr müssten andere Staaten sich gegenüber Deutschland auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit berufen. Derartige Fälle sind bislang nicht bekannt.

Die vom Bundesrat aufgeworfene Frage betrifft nach Auffassung der Bundesregierung die Anwendung von § 183 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E in der Praxis (Wann ist eine unmittelbare Übersendung von Schriftstücken durch die Post zulässig?). Diesbezüglich wird die Bundesregierung mit den Ländern, wie bisher, in ständigem engen Kontakt bleiben.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 2 – § 183 ZPO-E)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob eine ergänzende Regelung erforderlich ist.

Sie weist allerdings darauf hin, dass ihr die vom Bundesrat angesprochene Konstellation bisher lediglich in einem Einzelfall (Indonesien) bekannt ist. Die Bundesregierung bemüht sich derzeit um Klärung im Verhältnis zu diesem Staat.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 2 – § 183 Abs. 1 ZPO-E)

Die Bundesregierung hat die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Recht der Europäischen Union bereits im Zuge der Erstellung des Regierungsentwurfs geprüft. Anhaltspunkte für eine Verletzung von Gemeinschaftsrecht haben sich dabei nicht ergeben.

Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des Regelfalls der Postzustellung im Hinblick auf die neue Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellungsverordnung). Nach § 183 Abs. 5 ZPO-E bleiben die Regelungen der Zustellungsverordnung unberührt; zudem führt die Zustellungsverordnung kein abschließendes Regime für die Zustellung ein, sondern stellt den Mitgliedstaaten lediglich Mechanismen zur Verfügung, wie sie zügig und kostengünstig Zustellungen bewirken können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe a) verwiesen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 10, 11 – §§ 1069, 1071 ZPO-E)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob ergänzende gesetzliche Regelungen erforderlich sind.

Sie gibt allerdings zu bedenken, dass es sich bei der Benennung der zuständigen Empfangsstellen um einen Realakt handelt; die Möglichkeit und Verpflichtung zur Benennung ergibt sich aus der Verordnung, ohne dass es einer zusätzlichen Regelung im nationalen Recht bedarf.

Eine Ergänzung von § 1069 Abs. 2 Satz 2 ZPO um eine Regelung, nach der die Aufgabe der Empfangsstelle, soweit Gerichtsvollzieher betroffen sind, auf die Verteilerstellen für Gerichtsvollzieheraufträge konzentriert werden kann, stünde nach derzeitiger Einschätzung nicht im Einklang mit der Systematik der Zustellungsverordnung. Denn die Gerichtsvollzieher – und damit auch die Verteilerstellen – dürften keine Empfangsstellen im Sinne der

Zustellungsverordnung sein. Das Konzept der Übermittlungs- und Empfangsstellen bezieht sich vielmehr nur auf die Zustellung nach deren Artikeln 4 bis 11. Die Gerichtsvollzieher (Artikel 15) sind dagegen im Abschnitt „Andere Übermittlungsarten“ genannt.

In der neuen Fassung hat Artikel 15 lediglich den Charakter eines Diskriminierungsverbots. Dies bedeutet, dass für Aufträge aus dem EU-Ausland die gleichen Regelungen gelten wie für Aufträge im Inland. Bei Aufträgen im Inland richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Gerichtsvollzieherordnung und der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher. Die Länder können daher auch ohne gesetzliche Regelung eine Konzentration vornehmen, wenn sie dies für zweckmäßig halten.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 10, 11 – §§ 1069, 1071 ZPO-E)

Die Bundesregierung wird die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung prüfen.

Sie weist allerdings darauf hin, dass die Neufassung der Zustellungsverordnung, insbesondere von deren Artikel 15, für die Aufgaben deutscher Gerichtsvollzieher bei ausgehenden Zustellungsersuchen zu keinen Änderungen führt. Neu ist lediglich, dass sich eine Partei ohne Einschaltung einer deutschen Amtsperson direkt an eine ausländische Amtsperson wenden kann. Daher dürfte die Zahl der in dem Vorschlag beschriebenen Fälle in Zukunft sogar abnehmen.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 12 – § 1089 Abs. 2 ZPO-E)

Die Bundesregierung teilt das mit dem Vorschlag verfolgte Ziel, auch bei Einleitung eines Europäischen Mahnverfahrens die Rückwirkung der Zustellung im Hinblick auf die Verjährung zu erreichen und so eine Benachteiligung des Gläubigers im Vergleich zum deutschen Mahnverfahren zu vermeiden.

Dem Vorschlag des Bundesrates stimmt die Bundesregierung jedoch nicht zu.

Nach Auffassung der Bundesregierung gewährleistet bereits die gegenwärtige Formulierung die Rückwirkung der Zustellung. Die ausdrückliche Erwähnung von § 167 ZPO in der Verweisungskette erschiene dagegen irreführend. § 1089 Abs. 2 ZPO-E regelt nur abweichende Modalitäten der Zustellung. Die Grundnormen zur Zustellung von Amts wegen (§§ 166, 167 ZPO) bleiben dabei selbstverständlich anwendbar. Dies gilt bei Zustellungen nach der

Zustellungsverordnung unabhängig davon, aus welchem Grund die Zustellungsverordnung angewendet wird.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 13 – § 1097 Abs. 3 -neu- ZPO-E)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Zusammenlegung von Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ist auf der Basis des § 13a GVG möglich. Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit für eine spezielle Konzentrationsermächtigung. Die Einführung des § 13a GVG diene gerade dazu, in Zukunft auf spezielle Konzentrationsermächtigungen wie die vorgeschlagene verzichten zu können.

Die Länder sollten bei Bedarf daher diese gerade erst Gesetz gewordene Möglichkeit nutzen. Dabei können sie ihre entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen ebenfalls als Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen ausgestalten, um auf diese Weise Veränderungen und Besonderheiten, beispielsweise bei der Realisierung von IT-Projekten, zeitnah und flexibel berücksichtigen zu können.

Zu Nummer 9 (Artikel 6 – § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E)

Die Bundesregierung unterstützt das mit dem Vorschlag verfolgte Ziel, den Antragsteller im Europäischen Mahnverfahren hinsichtlich der Hemmung der Verjährung dem Antragsteller im nationalen Mahnverfahren gleichzustellen.

Sie stimmt dem Vorschlag jedoch nicht zu.

Nach Auffassung der Bundesregierung ergibt sich schon aus dem derzeitigen Wortlaut, jedenfalls im Zusammenspiel mit der Begründung, dass sich der Ausdruck „nach der Verordnung“ auf die Worte „Europäischen Mahnverfahren“ und nicht auf „Zustellung“ bezieht. Die Bundesregierung wird, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie dieser Zusammenhang noch deutlicher gemacht werden kann.

elektronische Vorab-Fassung*